Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 13 (1843)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Emolumente der Amtsschreiber für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden u. s. f.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles, so wie an diejenigen von Courtelary, Münster und Biel, und den Amtsverweser zu Neuenstadt.

Tit.

Da gegenwärtig nicht überall die gleichen Ansichten walten sowohl über die Frage, welche Emolumente der Amtsschreiber zu beziehen habe für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden, die in einem der in der Satzung 437 bestimmten Fälle ertheilt worden sind, als über die andere Frage, ob für die Einschreibung von Akten, welche zu gleicher Zeit mehrfache Verfügungen über den gleichen Gegenstand enthalten (was z. B. bei Abtretungen und gleichzeitig vorgenommenen Theilungen

11. Jänner 1843.

11. Jänner 1843.

der Fall ist), auch mehrfache Emolumente zu entrichten seien; so haben Wir gemäß der Uns zufolge des §. 18 des VIII. Theils des Emolumententarifs zustehenden Befugniß und nach angehörtem Rapporte der Justizsektion Uns veranlaßt gefunden, in dieser Hinsicht den Tarif folgendermaßen zu erläutern.

1. Für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden, welche, gestützt auf das Vorhandensein einer der in Satzung 437 C. angegebenen Fälle, ertheilt worden sind, in das Grundbuch und für das auf der Urkunde beizusetzende Zeugniß der Einschreibung hat der Amtsschreiber, da diese Urkunden keineswegs in die Kategorie von Handänderungskontrakten fallen, lediglich die durch §. 10 Seite 45 des Tarifs bestimmte Schreibgebühr von je fünf Batzen für die erste und zweite, und von zwei Batzen für jede folgende Seite zu beziehen.

Sollte jedoch von der betreffenden Partei eine Nachschlagung verlangt werden, so mag der Amtsschreiber hiefür, sowie für das daherige Certifikat, überdieß eine Gebühr von höchstens fünfzehn Batzen fordern.

2. Wenn ein Instrument über den gleichen Gegenstand verschiedene Verhandlungen enthält, wie z. B. eine Abtretung und gleichzeitige Theilung, so hat der Amtsschreiber, da hier nur ein Akt vorliegt, für dessen Einschreibung und das daherige Nachschlagungscertifikat, gemäß des §. 3 Seite 105 des Emolumententarifs nicht ein doppeltes oder mehrfaches Emolument, sondern von den verschiedenen Emolumenten, welche auf den Akt angewendet werden können, einzig das Höchste zu beziehen, in welchem die Kleineren inbegriffen sein sollen. Für

die Einschreibung der Löschungen mit Inbegriff des daherigen Zeugnisses sind nur drei Batzen zu beziehen. 11. Jänner 1843.

Diese Erläuterungen des Tarifs, durch welche alle frühern, damit im Widerspruche stehenden Weisungen aufgehoben sein sollen, wollen Sie Ihrem Amtsschreiber zu seinem Verhalte mittheilen.

Bern den 11. Jänner 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter und Kreiskommandanten über Ertheilung von Tanzbewilligungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter und Kreiskommandanten.

Tit.

In der Absicht, Mißverständnissen vorzubeugen, wie sie unlängst bei Anlaß von Inspektionsmusterungen in 27. Jänner 1843.

27. Jänner 1843.

einigen Amtsbezirken hinsichtlich der Ertheilung von Tanzbewilligungen Statt gefunden haben, sehen Wir Uns veranlaßt in Erinnerung zu bringen, daß nach den §§. 12 und 31 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 2. Mai 1836 den Regierungsstatthaltern allein das Recht zusteht, den Wirthen die Bewilligung zu einem öffentlichen Tanze in ihrem Hause zu ertheilen. Sollte demnach ein Kreiskommandant von der ihm reglementarisch zukommenden Befugniß, seiner Mannschaft bei sich ergebenden Anlässen Tanzbewilligungen zu ertheilen, Gebrauch machen wollen, so hat sich derselbe über die Orte mit dem betreffenden Regierungsstatthalter zu verständigen, damit das Angemessene verfügt werden könne.

Hinwieder werden die Regierungsstatthalter bei Truppenzusammenzügen oder Musterungen, ohne Genehmigung des kommandirenden Officiers, keine solche Bewilligungen ertheilen.

In keinem Falle darf während der heiligen Zeiten, sowie acht Tage vor denselben, weder an Sonntagen noch an Werktagen, das Tanzen gestattet werden.

Bern den 27. Jänner 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
über
die Dauer der Forstbeamtungen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betracht:

Daß durch den §. 8 des Gesetzes vom 24. November 1832 die Dauer der Stellen der obern Forstbeamten bloß auf 4 Jahre festgesetzt, 20. Febr. 1843.

daß dieselbe jedoch seither in Gewärtigung eines neuen Forstgesetzes zu verschiedenen Malen provisorisch verlängert worden ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1) Sämmtliche durch jenes Dekret aufgestellten obern Forstbeamtungen, sowie die seither errichteten Unterförsterstellen, sollen bis zum Erlasse eines neuen Forstorganisationsgesetzes fortdauern.
2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses gehörig bekannt zu machenden und in die Gesetzessammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 20. Februar 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Gesetz

über die Lotterien.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. Febr. 1843.

auf angehörten Bericht der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und des Regierungsraths über das immer mehr um sich greifende Kollektiren für Lotterien im hiesigen Kantone und über die Nothwendigkeit, diesem Unwesen durch zweckmäßige Maaßregeln abzuhelfen; in Revision und Aufhebung der Verordnung über Lotterien und Glückshäfen vom 6. November 1805,

verordnet:

§. 1.

Alle Lotterien sind verboten.

Unter den Lotterien sind auch die sogenannten Glückshäfen begriffen.

§. 2.

Der Unternehmer einer Lotterie und jeder Gehülfe bei Errichtung einer solchen fällt in eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Prozent des Kapitalwerthes der Lotteriegegenstände.

§. 3.

Wer für eine Lotterie Pläne oder Billets zum Kaufe anträgt oder feilbietet, oder dergleichen wissentlich in offenen oder verschlossenen Briefen versendet, fällt in eine Geldbuße von wenigstens Fr. 25 und höchstens Fr. 100 für jeden Plan oder jedes Billet, das er ausgegeben oder wissentlich versendet hätte.

§. 4.

Bei der nämlichen Buße von Fr. 25 bis Fr. 100 ist die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie durch hiesige Zeitungen und öffentliche Blätter, sowie jede öffentliche Anzeige einer solchen im hiesigen Staatsgebiete verboten. Dieser Buße macht sich sowohl der Einsender der Einladung oder Anzeige, als der Verleger oder Herausgeber des Zeitungs- oder andern öffentlichen Blattes schuldig, in welchem die Einladung oder Anzeige erschienen ist. Der Verleger oder Herausgeber des Blattes ist für die Buße des Einsenders verantwortlich. In die gleiche Buße verfällt der Drucker einer besonders abgedruckten und in hiesigem Gebiete in Umlauf gesetzten Einladung oder Anzeige der obigen Art. 21. Febr. 1843.

§. 5.

Wer nach einmal stattgefundener Bestrafung eines Lotterieunternehmens dasselbe fortsetzt, verfällt je nach den Umständen in eine Buße vom doppelten bis zehnfachen Betrage derjenigen, welche die Art. 2 und 3 für die erste Widerhandlung vorschreiben. Es sollen überdieß die Gegenstände der betreffenden Lotterie in Beschlag genommen und zu Handen des Staats confiszirt werden.

§. 6.

Kunstverloosungen, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werden, können mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden.

§. 7.

Für Forderungen von Lotterien herrührend soll kein Recht gehalten werden, und das richterliche Forum verschlossen sein.

§. 8.

21. Febr. 1843.

Die Bußen sollen zur einen Hälfte dem Verleider, insofern er nicht Uebertreter ist, zur andern Hälfte dem Staate zukommen. Bei Unvermögen diese Bußen zu bezahlen, sollen die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von 24 Stunden Gefangenschaft für Fr. 4 Buße bestraft werden.

§. 9.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft, und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Die Verordnung vom 6. November 1805 und die übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 21. Februar 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Vereinigung der Stellen eines zweiten Sekretärs und eines Rechnungsführers des Baudepartements.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, den Geschäftsgang des Baudepartements zu vereinfachen und auf eine dem ökonomischen Interesse des Staates angemessene Weise zu ordnen, 24. Febr. 1843.

auf den Antrag des Baudepartements und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Rechnungsführerstelle des Baudepartements ist von nun an mit dem Sekretariate desselben vereinigt.

§. 2.

Sie wird durch den zweiten Sekretär desselben unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des ersten Sekretärs besorgt.

§. 3.

Der zweite Sekretär wird auf sechs Jahre erwählt, und bezieht eine Besoldung von vierzehnhundert Franken.

§. 4.

Die jeweilige Einrichtung des Rechnungswesens bleibt dem Baudepartement überlassen.

§. 5.

Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Gesetzesvorschriften und Verfügungen sind aufgehoben;

24. Febr. 1843. dasselbe tritt sofort in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern den 24. Februar 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Erhöhung des Gehaltes der katholischen Geistlichkeit.

Der Große Rath der Republik Bern,

2. März 1843. in Betrachtung, daß bereits in der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 der Staat die Absicht ausgesprochen hat, das Schicksal der katholischen Geistlichkeit der Jurabezirke zu verbessern;

daß das Dekret vom 14. März 1816 über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit diese Absicht nicht genügend erreicht hat, und deßhalb im Uebergangsgesetze vom 6. Juli 1831 aufs Neue der Wunsch ausge-

sprochen worden ist, daß die Besoldung der katholischen Pfarreien auf billigem Fuße erhöht und infolge dieser Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Einkommen verbundenen lästigen Accidentien abgeschafft werden möchten; 2. März 1843.

in der Absicht, der angeführten Bestimmung des Uebergangsgesetzes Folge zu geben;

auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Die im §. 1 des Dekrets vom 14. März 1816 bestimmten Besoldungen der katholischen Geistlichkeit von 800 und von 1000 französischen Franken werden auf ebensoviel Schweizerfranken erhöht. Die einzige Pfarrei, welche bisher mit zwölfhundert französischen Franken jährlicher Besoldung verbunden war, wird in die Klasse derjenigen Pfarreien versetzt, die nunmehr 1000 Schweizerfranken erhalten.

§. 2.

Die Eintheilung der Pfarreien, welche nach den obigen Bestimmungen in 39 Stellen mit Fr. 1000 Besoldung und 33 Stellen mit Fr. 800 Besoldung zerfallen, soll allmälig so abgeändert werden, daß die Klasse der Pfarreien mit Fr. 1000 nur 30, diejenige der Pfarreien mit Fr. 800 dagegen 42 Stellen enthält.

Der Regierungsrath wird diejenigen neun Pfarreien der ersten Klasse bezeichnen, welche bei ihrer nächsten Erledigung in die letztere Klasse versetzt werden sollen.

2. März 1843.

§. 3.

Der Betrag der Zulage der Kantonalpfarrer, sowie derjenige eines Gehülfen oder Pfarrvikars, bleibt nach §§. 1 und 4 des Dekrets vom 14. März 1816 unverändert 500 französische Franken.

§. 4.

Der Staat wird fortfahren, altersschwache und gebrechliche unvermögliche Geistliche wie bisher zu unterstützen.

§. 5.

Im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate werden folgende von den katholischen Geistlichen des Jura bis jetzt bezogene Stollgebühren und Accidentien aufgehoben:

1) Für Begräbnisse, insoweit sie innerhalb der Schranken des vom Kirchenritual vorgeschriebenen Ceremoniels bleiben;
2) für die Eheverkündigungen;
3) die Opfer, welche an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblich sind;
4) die Opfer der vier Hauptfeste des Jahres (die sogenannten bons deniers).

Die gesetzlichen Taxen für Ausstellung der Tauf-, Ehe- und Todtenscheine werden von den Geistlichen wie bisher fortbezogen.

§. 6.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches vom 1. Jänner 1843 an in Kraft tritt, in beiden Sprachen gedruckt, in den katho-

kischen Gemeinden der Jurabezirke bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll. 2. März 1843.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 2. März 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret,

bezüglich

auf die Pinten- und Speisewirthschaften.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Modifikation der auf die Pinten- und Speisewirthschaften bezüglichen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836; 3. März 1843.

auf den Antrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath;

beschließt:

Art. 1.

Jede Art von Spiel und das Tanzen ist allen Pinten- und Speisewirthschaften untersagt, bei einer Buße

3. März 1843. von zehn bis zwanzig Franken, die für jeden Wiederholungsfall zu verdoppeln ist.

Art. 2.

Dieses Gesetz, welches auf den 1. Jänner 1844 in Kraft tritt, und wodurch die im Gesetze vom 2. Mai 1836 enthaltenen Vorschriften, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben sind, soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern den 3. März 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen.

Der Große Rath der Republik Bern,

4. März 1843. In Betrachtung, daß das Straßenpolizeigesetz in Betreff der Breite der Ladungen auf Wagen einer

Ergänzung, und in Betreff der Führung der Wagen einer Abänderung bedarf, 4. März 1843.

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Breite der Ladungen der Wagen ist auf ein Maximum von zehn Schweizerfuß bestimmt. Nur auf die Einsammlung von Futter und Getreide während der Erntezeit findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 2.

Bei untheilbaren und solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht anders verladen werden können, darf die Ladung der Wagen ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung die Breite von zehn Fuß übersteigen. Der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Wagen geladen oder in den Kanton eingebracht wird, ertheilt, unter Festsetzung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, diese Bewilligung, welche auch für die übrigen Amtsbezirke bis zum Bestimmungsorte der Ladung oder bis zur Kantonsgrenze gültig ist.

§. 3.

Einem einzelnen Fuhrmanne dürfen als Maximum vier einspännige Wagen anvertraut werden.

§. 4.

Die Fuhrleute sollen wenigstens sechszehn Jahre alt sein. Nur bei landwirthschaftlichen Fuhrungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 5.

Die Fuhrleute sollen auf der Straße ihre Pferde nicht verlassen.

§. 6.

4. März 1843.

Zwischen den verschiedenen Wagenzügen, welche aus vier einspännigen Wagen bestehen, soll eine Entfernung von je hundert Schritten beobachtet werden.

§. 7.

Widerhandlungen gegen die in diesem Dekrete enthaltenen Polizeivorschriften sind je nach der bösen Absicht oder der Nachläßigkeit, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, welche in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von zehn Batzen bis hundert Franken und mit dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten zu ahnden. Ist der Widerhandelnde unvermögend die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln, und zwar so, daß je vier Franken Buße in vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft umgewandelt werden. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate, die Hälfte dem Verleider anheim.

§. 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem 1. April nächsthin in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, in der Versammlung des Großen Rathes, den 4. März 1843.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Posttarif

für

Zeitungen und Drucksachen.

I.

In- und ausländische Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Postbüreaux des Kantons Bern abonnirt werden, bezahlen: 7. April 1843.

	Total.	Blätter.		
	Nummern jährlich.	Kantonal. Batzen.	Schw. Batzen.	Fremde. Batzen.
Monatl. ein Bogen stark erschein.	12	2	4	5
" zwei " " "	24	4	8	10
" drei " " "	36	6	12	15
" vier " " "	48	8	16	20
Wöchentl. ein " " "	52	8	16	20
" zwei " " "	104	12	20	30
" drei " " "	156	16	24	40
" vier " " "	208	20	28	50
" fünf " " "	260	24	32	60
" sechs " " "	312	28	36	70
" sieben " "	364	32	40	80

II.

In- und ausländische Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht durch die Postbüreaux des Kantons Bern abonnirt worden sind, sowie Drucksachen, bezahlen nach dem Gewicht.

	Distanz	1ste	2te	3te
bis auf eine Unze	Kreuzer	2	2	2
über 1 Unze bis 2 Unzen inclusive	"	2	4	4
" 2 " " 4 " "	"	4	6	6
" 4 " " 8 " "	"	4	6	10

7. April 1843.

Bei gleichzeitiger Frankatur von wenigstens 20 getrennten Stücken des nämlichen Gegenstandes wird ein Abzug von 20 vom 100 gewährt.

Bücheranzeigen und andere gedruckte Sachen unter dem Gewicht einer halben Unze, werden gegen Frankatur von 5 Batzen für je 20 Stücke und darunter angenommen. Was über 8 Unzen wiegt wird nach dem Messagerietarif taxirt.

Bestimmungen.

1) Das Postamt bezieht von dem Totalbetrag der für Rechnung der Verleger von Kantonalblättern besorgten Abonnements, eine Provision von 5 vom Hundert; bei den französischen Zeitungen wird diese Provision zum Ankaufspreis geschlagen.

2) Jeder Verleger oder jede Redaktion einer Kantonalzeitung kann von einer kantonsfremden Zeitung nur ein Exemplar um das für abonnirte Zeitungen festgesetzte Porto tauschweise beziehen, welches Porto voraus bezahlt werden muß. Alle übrigen Exemplare von Tauschblättern werden zu 2 Kreuzer per Exemplar berechnet.

3) Unter der oben unter Nr. I angegebenen Bogenzahl ist verstanden der ganze Druckbogen sowohl als die Bruchtheile desselben. Jedes wöchentlich ein- oder mehrmal erscheinende Blatt darf überdieß eine dazu gehörende fortlaufende Beilage enthalten, wofern diese in Form und Ueberschrift der Zeitung gleich ist. Fremdartige Einschlüsse und geschriebene Beilagen werden nicht gestattet.

4) Die Verleger, mit denen das Zeitungsbüreau in Rechnung steht, sollen für jedes mit dem absendenden Postamte korrespondirende Büreau besondere

Pakete bilden, so daß die für das gleiche Postbüreau und dessen Kreis bestimmten Exemplare jeweilen unter einem Hauptumschlag vereinigt sind. 7. April. 1843.

5) Die Postverwaltung übernimmt mit der Besorgung der Abonnemente keine andere Garantie als diejenige der richtigen Bestellung der Blätter bei den Verlegern und der Versendung der von ihnen erhaltenen Blätter. Für die Erfüllung der von den Zeitungsverlegern und Redaktionen eingegangenen Verpflichtungen haben sich die Abonnenten hingegen an dieselben direkt zu halten.

6) Alle Sendungen von Drucksachen, welche unabonnirt durch die Posten transportirt werden sollen, unterliegen der Brieftaxe, wenn sie nicht unter Bande, d. h. mit starken Papierstreifen, kreuzweise gebunden und versiegelt, größere Pakete überdieß noch mit Bindfaden befestigt, aufgegeben werden, oder wenn sich Geschriebenes dabei befindet. Die Postämter sollen den Inhalt solcher Sendungen prüfen können.

Gegenwärtiger Tarif tritt am 1. Jänner 1844 in Kraft.

Der Regierungsrath der Republik Bern, auf den Antrag des Finanzdepartements, hat vorstehendem Posttarife für Zeitungen und Drucksachen seine Sanktion ertheilt.

Gegeben in Bern den 7. April 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Beschluß,

betreffend

die Instruktion für die Tuchmesser.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung:

26. April 1843.

daß durch das Gesetz über Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes vom 27. Juni 1836 die bisher üblichen Maße und Gewichte für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und als abgeschafft erklärt, auch die mit jenem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden sind;

auf den Vortrag des Departements des Innern und der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements

beschließt:

1) Die §§. 4, 5 und 7 des Dekretes und der §. 3 der Instruktion für die Tuchmesser vom 20. Hornung 1833 werden in dem Sinne modificirt, daß zur Messung der Tücher fortan ausschließlich der Schweizerstab, welcher zwei Schweizerellen enthält, gebraucht werden soll.

2) Dieser Beschluß soll gedruckt, in den Amtsbezirken, wo die Leinwandfabrikation getrieben wird, bekannt gemacht und sowohl in das Amtsblatt, als

in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 26. April 1843.

Gegeben in Bern, den 26. April 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greiz.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der hochfürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greiz, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen: 17. Mai 1843.

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Fürsten zu Reuß-Greiz oder umgekehrt aus den Landen des souveränen Fürsten zu Reuß-Greiz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen

17. Mai 1843.

Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Staatsregierung von Reuß-Greiz, zwei Male gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 17. Mai 1843.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort:
in deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister,
(sign.) **C. von Muralt.**

(L. S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift:
Der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

Reuß-Greiz'sche Erklärung.

Die fürstliche Staatsregierung zu Reuß-Greiz ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus den Landen Seiner Durchlaucht des souveränen

17. Mai 1843.

Fürsten zu Reuß-Greiz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Lande des souveränen Fürsten von Reuß-Greiz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls

oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 17. Mai 1843.

Art. 6.

Gegenwärtige, von der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greiz und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Male gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Greiz, am 14. November 1842.

(L. S.) Fürstlich Reuß-Plauische Regierung,
(sign.) **L. Freiherr von Mannsbach.**

Dettmar v. Grim,
in Auftrag.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
(Sig.) **Amrhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 15. März 1843 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen

17. Mai 1843. über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Landen der ältern Linie des fürstlichen Hauses Reuß (oder Reuß-Greiz), zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 11. Mai 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. Mai 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Beschluß

über

die Vollziehung des Artikels 2 des Gesetzes vom 2. März 1843, betreffend die Erhöhung des Gehaltes der katholischen Geistlichkeit.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

22. Mai 1843. in Vollziehung des Artikels 2 des Dekretes des Großen Rathes vom 2. März 1843 über die Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit,

nach angehörtem Vortrag des Erziehungsdepartements, 22. Mai 1843.

beschließt:

1) Die Pfarreien Ocourt (La Motte), Fontenois und Boncourt im Amtsbezirke Pruntrut, Pleigne, Liesberg und Glovelier im Amtsbezirke Delsberg, La Jour und Les Genevez im Amtsbezirke Münster, und Soubey im Amtsbezirke Freibergen, welche sich gegenwärtig in der ersten Besoldungsklasse der katholischen Pfarreien befinden, werden vom Zeitpunkte ihrer nächsten Erledigung an in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt.

2) Diese Verordnung soll im katholischen Landestheile auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und dem Finanzdepartemente zu seinem künftigen Verhalte mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern den 22. Mai 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Gerichtspräsidenten des alten Kantonstheils, betreffend das Verfahren gegen solothurnische Weibspersonen in Paternitätsfällen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Gerichtspräsidenten des alten Kantonstheils.

Herr Gerichtspräsident!

24. Mai 1843.

In Folge stattgehabter Korrespondenz und in einfacher Annahme des Grundsatzes der Reciprocität ist zwischen der Regierung des Kantons Solothurn und Uns die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Paternitätsfällen von nun an den solothurnischen Weibspersonen im Kanton Bern und vice versa gleiches Recht gehalten werden soll, wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Demnach ist also in Zukunft derjenige, welcher allhier von einer solothurnischen Weibsperson der Vaterschaft eines von ihr außerehelich gebornen Kindes überführt oder geständig ist, lediglich zu denjenigen Leistungen zu verfällen, welche das hiesige Personenrecht festsetzt. Jedoch ist zu Gunsten der Heimathsgemeinde des Kindes dem Vater keine Entschädigung aufzuerlegen, indem auch das solothurnische Gesetz eine solche Entschädigung nur den Gemeinden des eigenen Kantons zusichert.

Diese in das Mandatenbuch einzutragende Weisung wollen Sie dem Amtsgerichte zu seinem Verhalte eröffnen. 24. Mai 1843.

Bern den 24. Mai 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

Verweigerung der persönlichen Militärdienstpflicht.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß der Militärstrafcodex keine Strafbestimmungen wider solche Individuen enthält, welche sich der Leistung der persönlichen Militärpflicht nicht unterziehen wollen, 19. Juni 1843.

in nachträglicher Ergänzung jenes Gesetzbuchs für den Kanton Bern,

auf den Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche sich weigern, die ihnen

19. Juni 1843.

gesetzlich obliegende Militärdienstpflicht zu erfüllen, sind auf so lange des Landes zu verweisen, als sie, im dienstpflichtigen Alter stehend, auf ihrer Weigerung beharren.

§. 2.

Dieses Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 19. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

Aufhebung des Vertrags vom 30. April 1601, betreffend die Waldverhältnisse zu Brislach.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

21. Juni 1843.

1) daß der Fürstbischof von Basel am 30. April 1601 mit den Gemeinden des ehemaligen Amtes Zwingen, darunter auch mit der Gemeinde Brislach über die dortigen Waldverhältnisse einen Vertrag

abgeschlossen hat, in welchem er sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehielt, gutfindenden Falls einseitig von demselben zurückzutreten; 21. Juni 1843.

2) daß durch die Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Canton Bern der Staat in Bezug auf den Vertrag vom 30. April 1601 in die Rechte des Fürstbischofs von Basel getreten ist;

3) daß die Vereinigung der Waldverhältnisse zwischen dem Staate und der Gemeinde Brislach durch die Aufhebung jenes Vertrages befördert wird;

auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements, und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) der Vertrag vom 30. April 1601 zwischen dem Fürstbischofe von Basel und den Gemeinden des ehemaligen Amtes Zwingen ist, soweit er die Gemeinde Brislach betrifft, aufgehoben;

2) der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 21. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Erhöhung des Soldes der Majore.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. Juni 1843.

in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Besoldung der Majore zu den mit ihrem Grad und Rang verbundenen Auslagen in ein billiges Verhältniß zu bringen, auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Militärdepartements,

beschließt:

1) Majore aller Waffengattungen beziehen von nun an, außer den ihnen nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement zukommenden Vergütungen für Mund- und Fouragerationen und Bagagegelder, für jeden Tag, den sie im Kantonaldienste stehen, eine Besoldung von sieben Schweizerfranken;

2) der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 21. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
über
die Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, bei Erlaß des Primarschulgesetzes die reformirten und die katholischen Kinder in Bezug auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit gleich zu stellen; daß aber der §. 33 des erwähnten Gesetzes, nach dessen gegenwärtiger Redaktion die Schulpflichtigkeit für die reformirten Kinder mit ihrer Admission zum heiligen Abendmahle, für die katholischen zwei Jahre nach ihrer ersten Kommunion aufhört, die bezeichnete Absicht nicht erreicht, indem die reformirten Kinder in der Regel erst nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre admittirt, die katholischen Kinder dagegen ihrer Mehrzahl nach lange vor dem zurückgelegten vierzehnten Altersjahre zur ersten Kommunion hinzugelassen werden; daß es demnach nothwendig ist, durch bestimmtere Vorschriften die bei der Aufstellung des erwähnten §. 33 vorschwebende Absicht zu erreichen; 22. Juni 1843.

nach angehörtem Vortrage des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Kinder sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahre die öffentliche Primarschule des Schulkreises,

22. Juni 1843.

in welchem sie wohnen, besuchen, und zwar die reformirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre.

Art. 2.

Der §. 33 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835 ist aufgehoben.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher von nun an in Kraft tritt, in beiden Sprachen öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 22. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

die Anwendung des Strafmilderungsgesetzes vom 27. Brachmonat 1803 auf den Kindesmord.

Der Große Rath der Republik Bern,

die Nothwendigkeit erkennend, für die in §. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1823 bezeichneten Fälle von Kindesmord den Gerichten eine Strafmilderungsbefugniß einzuräumen; 22. Juni 1843.

nach geschehener Vorberathung durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1.

Das Strafmilderungsgesetz vom 27. Juni 1803 wird auf die im §. 16 des Gesetzes vom 5., 12., 17. und 18. Februar 1823 bezeichneten Fälle von Kindesmord anwendbar erklärt.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll, tritt von nun an in Kraft und soll auf alle Fälle

22. Juni 1843. angewendet werden, welche dermalen noch nicht endlich beurtheilt sind.

Gegeben in Bern, den 22. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

Modifikation des Artikels 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841.

Der Große Rath der Republik Bern,

23. Juni 1843. in Betracht der Wünschbarkeit einer Herabsetzung des Minimums der durch §. 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 festgesetzten Buße, mit welcher die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke zum Verkaufe ohne Patent zu bestrafen ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes und des Finanzdepartements,

verordnet:

§. 1.

Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1841, betreffend die

Verfertigung gebrannter geistiger Getränke aus rohen Produkten zum Verkaufe sind mit einer Buße von Franken 100 bis Franken 500 zu bestrafen. 23. Juni 1843.

§. 2.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Heumonat 1843 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind die einschlagenden Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 in so weit modifizirt, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruche stehen.

Dasselbe soll gedruckt, in gewohnter Form bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

Aufhebung des Statutarrechtes in der Gemeinde Reichenbach.

Der Große Rath der Republik Bern,

24. Juni 1843.

in Betrachtung des von der Burgergemeinde Reichenbach, Amtsbezirks Frutigen, durch Beschluß vom 10. April 1840 und 20. Jänner 1843 ausgesprochenen Wunsches, daß die ihr zu verschiedenen Zeiten ertheilten Statutarbriefe und besondern Landrechte aufgehoben, und sie auch in dieser Hinsicht unter die Bestimmungen des Civilgesetzbuches der Republik Bern gestellt werden möchte,

in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe, es im Gegentheile zweckmäßig sei, nach und nach die veralteten und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Statutarrechte abzuschaffen und das allgemeine Civilgesetzbuch im ganzen Gebiete der Republik einzuführen,

beschließt:

1.

Mit dem 1. Juli 1843 sollen die hienach verzeichneten Freiheitsbriefe und landrechtlichen Bestimmungen, welche bisdahin das Statutarrecht der Gemeinde Reichenbach gewesen, für die Gemeinde aufgehoben und außer Kraft erkennt sein, nämlich:

a) das Erblandrecht von Donnerstag vor St. Mathystag 1469, welches der damaligen Herrschaft

Mühlenen, wozu auch die Gemeinde Reichenbach wenigstens zum größern Theile gehört hat, ertheilt worden ist, nachdem die ältern Urkunden durch Feuersbrunst zerstört worden. 24. Juni 1843.

b) Erläuterungsbrief von Statthalter und Rath von Bern, über das Erbrecht zum Nachlasse des letzt abgestorbenen Kindes, vom 7. Brachmonat 1564, sowie auch der darin bestätigte Freiheitsbrief von Dienstag nach Martini 1509.

c) Abänderung des alten Landrechtes, betreffend den Erbgang in Leibding- und Schleißgütern vom 6. Heumonat 1620.

d) Erbrechtsartikel vom 21. Christmonat 1639, mit Zusatz vom 17. Mai 1642.

e) Das neue Landrecht vom 24. Wintermonat 1675.

2.

Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen der aufgehobenen Statutarrechte in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem 1. Juli 1843 zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder übrigen Verhältnisse ausdrücklich und namentlich auf die bemeldten Statutarrechte der Landschaft Reichenbach berufen haben.

3.

Von dem 1. Juli 1843 hinweg steht die Gemeinde Reichenbach sowohl in Betreff des Erbrechtes als in Betreff aller übrigen Beziehungen, rücksichtlich welcher die bisherigen statutarischen Bestimmungen durch den §. 1 aufgehoben worden sind, unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern, mit alleiniger Ausnahme der Freizügigkeits- und übrigen Landschaftsverhältnisse zwischen den

24. Juni 1843.

Gemeinden Reichenbach und Aeschi, welche in ihrem gegenwärtigen Bestande verbleiben.

4.

Als Uebergangsbestimmungen werden folgende festgesetzt:

a) Diejenige Vermögenshälfte, welche die Kinder einer frühern Ehe, in einer nach Vorschrift des ersten Theils der Satzung 1 des neuen Landrechtes vom 24. Wintermonat 1675 vorgenommenen Theilung mit ihrem Vater oder ihrer Mutter erhalten haben, sollen dieselben unbeschwert behalten, ohne verpflichtet zu sein, sich solche in der nachherigen Theilung der Verlassenschaft des Ueberlebenden ihrer beiden Aeltern, als Vorempfang anrechnen zu lassen.

b) Dagegen soll diese in bemeldter statutarrechtlichen Theilung erhaltene Vermögenshälfte als ihr heraus empfangenes Vater- oder Muttergut angesehen werden, also daß besagte Kinder einer frühern Ehe, nach dem später erfolgenden Tode des Ueberlebenden ihrer beiden Aeltern, unter diesem Titel nicht ein Mehreres verlangen, wohl aber zu Vertheilung des Nachlasses des letzt abgestorbenen jener Aeltern, auf die durch Satzungen 524 und 525 vorgeschriebene Weise konkurriren können, nachdem davon die Weiber- oder Muttergüter nachfolgender Ehen nach Mitgabe der Satzung 540 erhoben worden sind.

5.

Diejenigen Angehörigen von Reichenbach, welche außer der Gemeinde, jedoch innert den bisherigen Statutarbezirken, wohnen, sind vom 1. Juli 1843 hinweg

dem Statutarrechte der Gemeinde Reichenbach nicht ferner unterworfen (Satzung 3 des Civilgesetzbuches). 24. Juni 1843.

6.

Dieses Dekret bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinde Reichenbach, und soll nicht auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, welche noch gegenwärtig ganz oder zum Theil unter den bemeldten Statuten stehen.

7.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der Gemeinde Reichenbach übergeben. Es soll daselbst auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Brachmonat 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

über

Aufhebung des Statutarrechtes in der Landschaft Oberhasle.

Der Große Rath der Republik Bern,

24. Juni 1843.

in Betrachtung des von den sämmtlichen sechs Burgergemeinden des Amtsbezirkes Oberhasle ausgesprochenen Wunsches, daß das Statutarrecht, unter welchem sie bisher gestanden, aufgehoben, und sie unter die Bestimmungen des Civilgesetzbuches der Republik Bern gestellt werden möchten,

in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe,

beschließt:

1.

Von dem 1. Juli 1843 hinweg ist das Statutargesetz der Landschaft Oberhasle, bekannt unter dem Namen „Landsatzung," für die sämmtlichen sechs Gemeinden des Amtsbezirkes Oberhasle aufgehoben und außer Kraft erkennt.

2.

Diese Aufhebung begreift jedoch nicht in sich die Concession wegen Sömmerung der Viehwaare auf den Oberhasler Alpen, dd. 2. September 1797, mit obrigkeitlicher Sanktion vom 21. November 1803, als welche

auch ferner in Kraft verbleibt, insoweit sie nicht durch allgemeine Gesetze aufgehoben sein mag. 24. Juni 1843.

3.

Vom 1. Juli 1843 hinweg stehen die sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Oberhasle in allen Beziehungen, rücksichtlich welcher sie bisher unter dem genannten Statutarrechte gestanden, unter dem Civilgesetzbuch der Republik Bern.

4.

Von diesem Dekrete wird einer jeden der sechs Burgergemeinden des Amtsbezirkes Oberhasle eine Ausfertigung übergeben. Es soll in allen sechs Gemeinden auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Zollgesetz

vom 22. November 1842, promulgirt den 31. Juli 1843.

Der Große Rath der Republik Bern,

31. Juli 1843.

In der Absicht, die in hiesigem Kantone bisher bestandenen Zollansätze auf eine gleichmäßige und billige Weise zu ordnen und dabei die innern Zölle möglichst zu beseitigen,

verordnet:

§. 1. Es sollen an der Stelle der bisherigen Zölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus-, Waag-, Lager- und Sustengebühren an den Gränzen des Kantons, auf den Land- und Wasserstraßen, folgende Zölle zu Handen des Staates erhoben werden:

1) Ein Eingangszoll.
2) Ein Ausgangszoll.
3) Ein Transit- oder Durchgangszoll.

§. 2. Eine Ausnahme davon machen sowohl die nachfolgenden Weg- und Brückengelder, welche von der Tagsatzung für den Bau von Brücken und Kunststraßen besonders bewilligt worden sind, als diejenigen, welche für allenfalls später zu erbauende Brücken oder Kunststraßen noch bewilligt werden möchten.

Die beibehaltenen Zölle sind:

A. Die Brückengelder für die Aar- und Zihlbrücken.

1) Zu Bern: für die Nideckbrücke, und
2) für die Eisendrathbrücke bei'm Kornhause;
3) zu Hunziken;

4) im Thalgut;
5) zu Jaberg;
6) für die Zihlbrücke zu Brügg.

31. Juli 1843.

B. Weggelder.

An der Laubegg oder Garstatt.

§. 3. Tarif.

A. Einfuhr.

	Vom Schw. Ztnr. brutto.	
Alle in den Kanton eingeführten, nicht bloß transitirenden Waaren und geistigen Getränke zahlen, ohne Rücksicht auf Werth und Qualität, einen fixen Zoll von . .	Bz.	4
Davon sind ausgenommen, als einem besondern Ansatze unterliegend:		
1) Die in den Kanton eingeführten Getränke, d. h. Wein und Most, Trusen, Bier und Essig, welche zahlen .	"	1
2) Die Getreidearten und Hülsenfrüchte	"	1
3) Mehl und Sämereien . . .	"	2
4) Hanf und Flachs, rohe, ungesponnene Baumwolle	"	2½
5) Geschlagenes und gewalztes Eisen in Stangen oder Lamen . . .	"	2½
6) Rohes Eisen (Masseleisen) . .	"	1
7) Rohe Metalle in Zungen: Stahl, Kupfer, Zinn, Messing, Blei . .	"	2½
8) Folgende Farbstoffe: Krapp, Galläpfel, Sumach, Alaun, grüner Vitriol (Eisenvitriol), Blauholz, Knoppern, Röthelsteine u. s. w., Kreide, Gelbkraut und Potasche	"	2½
9) Maschinerien	"	2½
10) Glasur und Hafnererze . . .	"	2½

31. Juli 1843.

		Vom Schw. Ztnr. brutto.
11)	Rohe Haare, Reiswurzeln, Gold- und Silberglätte	Bz. 2½
		v. Zugthier.
12)	Hausrath (offener Zügel) und Bagage	Bz. 1½
13)	Gyps, Kalk, Steinkohlen, Asphalt, Erz und rohe Mineralien . . .	„ 1½
14)	Bausteine, Backsteine, Schiefer, Bauholz, Mühlsteine und Schleifsteine; Brennmaterial: Holz jeder Art, Torf, Kohlen	„ 1
15)	Grobe Töpfer- und Korbwaare; hölzernes Geschirr	„ 1
16)	Vieh:	v. Stück.
	Pferde, Esel, Maulthiere und Hornvieh	Bz. 2
	Saugkälber, Saugfüllen, Schafe, Ziegen, magere Schweine . . .	„ 1
	Fette Schweine	„ 2

B. Ausfuhr.

Alle aus dem Kanton Bern gehenden Waaren und Güter jeder Art zahlen bei ihrem Austritte einen fixen Ausgangszoll vom Schweizerzentner brutto, von Bz. 1

Ausnahmsweise von dieser Regel zahlen: v. Zugthier.

1) Das ausgeführte Bau-, Nutz- und Brennholz, die Baumrinde und Holzkohlen, wie folgt:
   a. Wedelen, Stöcke und kleines Brennholz . . . . . Bz. ½
   b. Brennholz in Spälten oder Scheitern . . . . . „ 1

31. Juli 1843.

		v. Zugthier.
c. Bau- oder Nutzholz jeder Art, Form und Benennung . .	Bz.	4
d. Holzkohlen	"	6
e. Baumrinden	"	10
2) Rohes Eisen (Masseleisen) . .	"	4
3) Eisenerz	"	4
4) Hausrath (offener Zügel) und Bagage	"	1½
5) Gyps, Kalk, Steinkohlen, Bausteine, Backsteine, Schiefer, Mühlsteine, Schleifsteine, grobe Töpfer- und Korbwaare, gemeine Glaswaare, hölzernes Geschirr und Lumpen (Papierhadern)	"	1

C. Durchgangszoll.

		Vom Schw. Ztnr.
Alle durch den Kanton Bern bloß transitirenden Waaren und Gegenstände, ohne Rücksicht auf Werth und Qualität, zahlen für jede zu befahrende Stunde Weges .	Rp.	1

Viehwaare, — ohne Unterschied der Distanzen:

		v. Stück.
Pferde, Esel, Maulthiere, Hornvieh .	Bz.	2
Saugkälber, Saugfüllen, Schafe, magere Schweine und Ziegen . .	"	1
Fette Schweine	"	2
		v. Zugthier.
Bausteine, Bau- oder Brennholz . .	Bz.	1

D. Wenn die per Zugthier tarifirten Gegenstände zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so ist je eine Last von 12 Zentnern oder ein halbes Klafter Tannen-, oder ein Drittel-Klafter Buchen- und Eichenholz, oder 40 Kubikfuß Bau- und Nutzholz, Kohlen

31. Juli 1843.

oder Rinde, für eine Zugthierlast nach obigem Tarif zu berechnen.

§. 4. Von vorbemeldten Zöllen sind befreit:

a. Gegenstände, welche zum bescheinigten innern Transport einen fremden Kanton durchschneiden (durch einen fremden Kantonstheil passiren).

b. Alle für Rechnung der Eidgenossenschaft oder eidgenössischer Stände, sowie für den Gebrauch der fremden Gesandtschaften eingeführten Gegenstände; ferner die Post- und Militärfuhren.

Ausgenommen sind die Handelsartikel, d. h. die zum Verkauf bestimmten Gegenstände.

c. Die auf den eigenen Liegenschaften erzielten, noch ganz rohen Landeserzeugnisse der Gränzbewohner inner- und außerhalb des Kantons, welche aus dem einen in das andere Gebiet nicht weiter als eine Stunde von der Gränze entweder nach Hause, oder zur Bestellung der Güter geführt werden, insofern das Gegenrecht beobachtet wird.

d. Auswanderer mit ihrer Habe; Küher und Arme, insofern deren Armuth bescheinigt ist, für den Hausrath, den sie mit sich führen; Vieh, welches zur Sömmerung oder Winterung in den Kanton oder aus demselben und nachher wieder zurück über die Gränze geführt wird.

e. Waaren und Vieh, die aus dem Lande auf äußere Messen und Märkte gebracht und von dort wieder ganz oder zum Theil unverkauft vom gleichen Kaufmann zurückgeführt werden, zahlen für den Wiedereintritt keinen Zoll.

Ebenso wird für Waaren und Vieh, welche auf innere Messen oder Märkte gebracht und unver-

kauft durch den Einbringer wieder ausgeführt werden, der bezahlte Eintrittszoll erstattet, beides jedoch bloß, insofern die Wiedereinbringung oder die Wiederausfuhr spätestens binnen sechs Wochen stattfindet. 31. Juli 1843.

f. Garne und Gewebe, Getreide, Sämereien und Hülsenfrüchte, mit Ausnahme von Kolonialwaaren, Häute und Felle, die zur Ausarbeitung und Vollendung auf inländische Bleichen, Walken, Druckereien, Färbereien, Mühlen, Stampfen oder Gerbereien gebracht werden, sind von dem Eingangszoll insofern befreit, als die Waare Eigenthum des Aufgebers geblieben ist; sie entrichten aber bei ihrem Austritt den Ausgangszoll.

Die Bestimmungen d, e und f sind jedoch nur dann anwendbar, wenn die betreffenden Gegenstände und ihre vorbemerkten Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr gehörig angegeben, überzeugend nachgewiesen und die Identitäten dargethan sind. Die Finanzbehörden sind befugt, hierüber je nach den verschiedenen, sich erzeigenden Umständen und Lokalitäten, die zur Vermeidung von Gefährde nöthigen speziellen Instruktionen und Vorschriften zu erlassen, welchen diejenigen, die obige Vortheile ansprechen wollen, nachzuleben haben.

g. Erdspeisen, Gartengewächse und Baumfrüchte, Heu, Stroh, Garben, Dünger und Asche, Erde, Thon und Grien.

h. Die Effekten der Reisenden.

i. Geld, Gold und Silber.

k. Die Viehwaare und die als Düngungsmittel für

31. Juli 1843.

den Landbau bestimmten ungebrannten zerschlagenen Gypssteine sind vom Ausfuhrzoll in jedem Falle befreit.

l. Das Salz, welches nach andern Kantonen durch den Kanton Bern geführt wird, wenn nämlich derjenige Kanton, für welchen das durchgeführte Salz bestimmt ist, ebenfalls keinen Zoll von dem über sein Gebiet für andere Kantone durchgeführten Salze erhebt. Das Finanzdepartement wird den Beamten diejenigen Kantone bezeichnen, welche sich in diesem Falle befinden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 5. Die als Transit erklärten Waaren und Gegenstände sollen inner 14 Tagen (unverschuldete Hindernisse vorbehalten) bei dem im Acquit ausgesetzten Austrittsbüreau unverändert wieder austreten, ansonst die Waaren den Eingangszoll zu bezahlen haben.

§. 6. Die ein-, aus- oder durchzuführenden tarifirten Gegenstände können einzig bei den dazu bezeichneten Gränzbüreaux ein-, durch- oder ausgeführt werden. Sie sollen dabei ausschließlich die direkt zu denselben führende Straße halten, und dürfen zwischen der Gränze und dem Gränzbüreau nirgends und unter keinem Vorwande, weder abgelegt, noch eingestellt oder verändert werden, sie seien dann vorher dem Beamten angegeben und verzeigt worden. Für diese Ein-, Aus- und Durchfuhren ist einzig die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erlaubt.

§. 7. Die gegenwärtig bestehenden Gränzbüreaux sind einstweilen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfniß zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern.

§. 8. Die Ballen, Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Waaren sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Kolli und die Qualität und Quantität der Waaren, genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehörenden Waaren selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. 31. Juli 1843.

§. 9. Bei der Ankunft der zollpflichtigen Gegenstände am Gränzbüreau sollen dieselben durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Bezug auf Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben, und mit den dazu gehörenden Fuhrbriefen vorgewiesen werden.

§. 10. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern, die bestimmten Zollansätze gegen Quittung beziehen, für transitirende Waaren überdieß dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Austrittsbüreau dem Begehren des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bezeichnen ist. Der Beamte verifizirt die bei seinem Gränzbüreau wieder austretenden transitirenden Waaren, und nimmt, richtigfindenden Falls, dem Führer die Transitscheine ab. Ueber alle Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.

Strafbestimmungen.

§. 11. Sämmtliche Einschwärzungen, Verschlagnisse

31. Juli 1843.

und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welches dem Staate die Zölle entzogen werden könnten, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes darüber verfügen, mit einer Buße vom zehn- bis fünfzehnfachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen. — Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Transit, und jeder Versuch, bei Wiederausfuhren oder Rückforderungen von Zollgebühren den Staat auf irgend eine Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Strafbestimmungen.

§. 12. Wenn bei den obigen Zollverschlagnissen, Widerhandlungen oder Betrügereien irgend einer Art, erschwerende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den zwanzig- bis dreißigfachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.

Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

a. Die Einschwärzung mittelst künstlicher Anwendung von Verheimlichungsmitteln, um die Waare als eine andere darzustellen oder ganz dem Auge des Beamten zu entrücken, verbunden mit der unrichtigen Angabe oder Nichtangabe.

b. Die Anwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse und Gewichtsangaben.

c. Das gewaltsame Zerstören oder die Fortschaffung der Waaren, Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veranstaltung derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That ertappt worden, sowie das Entfliehen der Betreffenden, mit oder ohne Waaren, und ihre Einschließung in Gebäude gegen die Aufforderung der Beamten zum Anhalten.

d. Die Recidivfälle; als solche gelten die von der

gleichen Person inner Jahresfrist wiederholten Versuche zu Zollverschlagnissen irgend einer Art. 31. Juli 1843.

e. Die Anwendung von Drohung oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt. a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukömmt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdieß die allfällig weitern Ahndungen durch die Kriminalgerichte vorbehalten.

§. 13. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Kolli ist mit einer fixen Buße von zwei Franken für jedes Kollo zu bestrafen, wenn die Betreffenden sich nicht gehörig darüber legitimiren können.

§. 14. In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen.

Die Waaren, welche die Widerhandlung betroffen hat, sowie die dazu gebrauchten Transportmittel haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, sowie sämmtliche Mitschuldige, haften persönlich für deren Bezahlung. Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden.

§. 15. Von allen nach den §§. 11 und 12 gesprochenen Bußen fällt die eine Hälfte dem Verleider und die andere Hälfte dem Staate zu. Die im §. 13 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen.

§. 16. Wenn Einschwärzungen, sei es bei'm Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Zollbüreau anzuzeigen; der betreffende Beamte verfügt dann ohne weiters

31. Juli 1843.

die provisorische Beschlagnahme der Waaren und Transportmittel, sowie die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei stattgefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeiger, die allfälligen Zeugen, die Fehlbaren, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Ortes, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; — weigert sich aber der Fehlbare, dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet das Verbal alsogleich an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der Vorfall stattgefunden, und giebt sogleich seiner obern Direktion davon Kenntniß. Der Regierungsstatthalter trifft von Amtes wegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfügungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der Waaren und Transportmittel, und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger.

§. 17. Wird eine Verschlagniß bei deren Versuche oder Begehung entdeckt, und verbirgt dabei der Fehlbare sich selbst oder die Waaren in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Vorgesetzten des Ortes, die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Angesprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur

Nachtzeit überdieß in Gegenwart des Hausbewohners vornehmen lassen, Waaren und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen, und dieses nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden. 31. Juli 1843.

§. 18. Wenn Verschlagnisse erst nach ihrer Vollendung und ohne Behändigung der Waaren und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daherige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall stattgefunden, einzugeben, und dieser soll dann das Angemessene von Amtes wegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.

§. 19. Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem klägerischen Beamten sogleich mitzutheilen.

In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem betreffenden Regierungsstatthalter vollzogen, und dabei preisgegebene Pfänder und Waaren öffentlich versteigert.

Schlußbestimmungen.

§. 20. Vom Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg fallen die bisher sowohl durch den Staat, als durch Korporationen und Privaten im Umfange der Republik Bern bezogenen Zölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder, Lände-, Kaufhaus-, Waag-, Lager- und Sustengebühren, mit Ausnahme der im §. 2 bezeichneten Brücken- und Weggelder dahin, sowie auch alle bisher bestandenen, in diesem Gesetze nicht mehr enthaltenen, Zollbefreiungen.

31. Juli 1843.

Von den in der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetzen und Verordnungen fallen weg:

Die Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder, vom 1. Hornung 1804.

Die Verordnung gegen die Umladung von Waaren, vom 31. Oktober 1810.

Die Verordnung über den Transitzoll von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 3. Juli 1811.

Die Verordnung über das Holzflößen auf der Emme, vom 8. März 1814.

Die Kaufhausverordnung von Burgdorf, vom 4. November 1818.

Die Zollordnung für den Leberberg, vom 20. September 1820.

Die Verordnungen über die Bestrafung der Zollvergehen, vom 7. Jänner 1824 und 19. November 1834.

Der Tarif für die Lände und das Lagerhaus zu Büren, vom 27. Juni 1827.

Die Art. 73 und 74 des Forstreglements für den bernerischen Leberberg, vom 4. Mai 1836.

Der Frage über Entschädigungsansprachen, welche von zollberechtigten Korporationen erhoben werden möchten, wird hiedurch nicht vorgegriffen.

§. 21. Dieses Gesetz tritt, nachdem dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung die Genehmigung der Tagsatzung erhalten haben wird, auf den 1. Jänner 1844 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit der Erlassung der zur Exekution erforderlichen Verordnungen und der Bestellung der nöthigen Beamten beauftragt.

§. 22. Gegenwärtiges Zollgesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden. 31. Juli 1843.

Gegeben in Bern den 22. November 1842.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Auf die unter'm 16. Juli letzthin durch die hohe Tagsatzung ausgesprochene endliche Ratifikation des vorstehenden Zollgesetzes ist die Bekanntmachung desselben vom Regierungsrath angeordnet worden.

Gegeben in Bern, den 31. Juli 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vice-Präsident,
Tscharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Fuhrlizenzverordnung

vom 23. November 1842, promulgirt den 31. Juli 1843.

Der Große Rath der Republik Bern,

31. Juli 1843.

in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Fuhrlizenzwesen mit möglichster Berücksichtigung des Verkehrs im Interesse der Straßen zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Last der Frachtwagen aller Art, welche auf den Straßen der Republik geführt werden darf, ist auf das hienach bestimmte Maximum beschränkt.

a) Für die vierrädrigen Wagen nach der Breite der Radfelgen, wie folgt:

Bei 2	Schweizerzoll	Breite	auf	.	Centner	25
Bei 2½	"	"	"	.	"	45
Bei 3	"	"	"	.	"	70
Bei 4	"	"	"	.	"	90
Bei 5	"	"	"	.	"	120
Bei 6	"	"	"	.	"	180

b) Für zweirädrige Lastwagen (sogenannte Gabelwagen) nach der Breite der Radfelgen:

Bei 3	Schw. Zoll	Breite	und darunter	auf	Ctnr.	30
Bei 4	"	"	"	auf . .	"	50
Bei 5	"	"	"	" . .	"	70
Bei 6	"	"	"	" . .	"	100

Den Wagen und das Wagengeräthe inbegriffen.

c) Auf vierrädrigen Wagen mit Radfelgen von 6 Schweizerzollen Breite können einzelne untheilbare Lasten jeden Gewichtes geführt werden. 31. Juli 1843.

§. 2.

Das Uebergewicht soll abgeladen und auf besonderen Wagen nachgeführt werden.

Auf das Begehren des Fuhrmanns kann ihm jedoch vergünstigungsweise diese Abladung erlassen werden, insofern das Uebergewicht nicht 10% der erlaubten Last übersteigt.

In diesem Falle sind aber als Entschädniß für die dadurch verursachten größern Straßenbeschädigungen per Schweizerstunde 2 Rappen vom Centner zu bezahlen.

Uebersteigt hingegen das Uebergewicht obige 10%, so fällt diese Vergünstigung dahin, und es soll Alles, was die im §. 1 erlaubte Ladung übersteigt, ohne Ausnahme abgeladen werden.

§. 3.

Das Gewicht der Ladungen sammt den Wagen wird auf den Lastwaagen ausgemittelt, und wo keine Lastwaagen vorhanden sind, soll zu dem Zwecke zu der in den Ladkarten und Frachtbriefen angegebenen Ladung für den Wagen und das Geräthe folgendes Gewicht hinzugeschlagen werden:

Für einen einspännigen vierrädrigen Wagen	Centner	6
Für einen mehrspännigen Wagen mit Radfelgen von weniger als 3 Zoll Breite	„	10
Für einen vierrädrigen Wagen mit Radfelgen von 3 Zoll Breite .	„	15

31. Juli 1843.

Für einen vierrädrigen Wagen mit Radfelgen von 4 Zoll Breite .	Centner	25
Für einen vierrädrigen Wagen mit Radfelgen von 5 Zoll Breite .	„	30
Für einen vierrädrigen Wagen mit Radfelgen von 6 Zoll Breite .	„	35
Für zweirädrige Gabelwagen unter und mit 4 Zoll breiten Radfelgen	„	9
Für zweirädrige Gabelwagen mit 5 Zoll breiten Radfelgen . .	„	12

§. 4.

Eine halbe Stunde Wegesstrecke und darüber wird für eine ganze Stunde gerechnet, und 50 Pfund und darüber für einen Centner; Bruchtheile unter einer halben Stunde und unter 50 Pfunden werden nicht verrechnet.

§. 5.

Die Wegesstrecke wird nach dem neuen Schweizerlängenmaß von 16,000 Fuß berechnet. Auf allen Zollstätten soll ein Verzeichniß der Straßen mit genauer Angabe ihrer Länge zur Einsicht angeschlagen sein.

§. 6.

Die Fuhrleute sind verpflichtet, sich auf der nächsten Zollstätte zur Ausmittlung ihrer Ladung und zu Entrichtung der Lizenzgebühr zu melden.

§. 7.

Von einem auf die Lastwaage zu stellenden Wagen kann einzig der Radschuh und die Vorwaage abgenommen werden. Sind die Frachtwagen vom Regen durchnäßt, oder mit Schnee bedeckt, so haben die Zollämter

bei Berechnung der Lizenzgebühr darauf Rücksicht zu nehmen. 31. Juli 1843.

§. 8.

Fuhrleute, welche auf der ersten Zollstätte das gehabte Uebergewicht abladen, sind nicht straffällig. Das Anhängen von Nachwagen ist untersagt, bei einer Buße von 3 bis 10 Franken per Stück.

§. 9.

Für jeden zuwider den hievor enthaltenen Bestimmungen überladenen Centner verfällt der Fuhrmann in eine Buße von 5 bis 10 Batzen.

§. 10.

Das Verfahren in Straffällen ist dasjenige, welches für den Zoll vorgeschrieben ist (Zollgesetz vom 22. November 1842).

§. 11.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetz auf den 1. Jänner 1844 in Kraft, und vom gleichen Zeitpunkte hinweg sind als aufgehoben erklärt:

Die Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825.

Die Verordnung über die Steinfuhren vom 12. Juli 1830, und

Der Artikel 2 des Dekrets über die Strafbestimmungen in Zoll- und Lizenzsachen vom 19. November 1834.

§. 12.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und

31. Juli 1843. Dekrete aufgenommen und auf den Zollämtern angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 23. November 1842.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Vom Regierungsrath gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetze bekannt gemacht.

Bern, den 31. Juli 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vice-Präsident,
Tscharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Gesetz

über

die Verbrauchssteuer von dem Tabak, vom 20. Februar 1843, promulgirt den 31. Juli 1843.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Revision der bisherigen Vorschriften über die Entrichtung der Verbrauchssteuer von dem Tabak, 31. Juli 1843.

auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Von allem zum Verbrauch in den Kanton Bern eingeführten Tabak ohne Ausnahme soll auf den Zollämtern folgende Verbrauchssteuer erhoben werden:

a) Von Tabak in Blättern von jedem Schweizercentner Nettogewicht . . . . Batzen 20

b) Von fabricirtem Rauch- und Schnupftabak, mit Einschluß der Carottes, von jedem Schweizercentner Nettogewicht „ 40

§. 2.

Für die Verpackung in Fässern und Kisten soll 10 vom Hundert und für die Verpackung in Ballen 4 vom Hundert als Tara vom Bruttogewicht abgezogen werden.

§. 3.

Der Einfuhrzoll von vier Batzen per Centner soll in obiger Verbrauchssteuer inbegriffen sein.

§. 4.

31. Juli 1843. Der Bezug der Verbrauchssteuer, sowie die Bestrafung von Widerhandlungen findet Statt nach den Bestimmungen des Zollgesetzes.

§. 5.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, durch welches die Verordnungen vom 26. Heumonat 1713 und 14. Brachmonat 1765 und alle mit demselben im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt. Dasselbe tritt gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetze am 1. Jänner 1844 in Kraft. Es soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den Zollämtern angeschlagen und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 20. Februar 1843.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Vom Regierungsrath gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetze bekannt gemacht.

Bern, den 31. Juli 1843.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vice-Präsident,
Tscharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Organisationsreglement
für
die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

nachdem derselbe den von der Inseldirektion infolge §. 4 des Dotationsvergleiches vom 26. Brachmonat 1841 bearbeiteten Entwurf eines Organisationsreglements für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation im März und April 1842 artikelsweise berathen, und sodann die erheblich erklärten Abänderungs- und Zusatzanträge durch eine besondere Kommission aus seiner Mitte hat redigiren lassen; 31. Juli 1843.

nachdem er ferner diesen modificirten Reglementsentwurf, wie sich derselbe in der ersten Berathung gestaltet hatte, unterm 2. Herbstmonat 1842 der Inseldirektion mitgetheilt, um vor der zweiten Berathung die allfälligen Gegenbemerkungen dieser Behörde über die getroffenen Abänderungen anzuhören;

nachdem endlich diese zweite Berathung des Reglementsentwurfes und der darüber von der Inseldirektion angebrachten Bemerkungen im Christmonat 1842 und Jänner 1843 stattgefunden;

hat nachfolgendes

Organisationsreglement

für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation genehmigt und erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

31. Juli 1843.

Bezeichnung der Korporation.

Der Inselspital und das äußere Krankenhaus bilden eine besondere, vom Staate anerkannte selbstständige Korporation, welche unter der Oberaufsicht der Regierung sich selbst verwaltet und auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen befugt ist.

§. 2.

Zweck der Anstalten.

Der Inselspital ist eine Armenanstalt und hat zum Hauptzweck die Heilung solcher Kranken, die keine allzulange Behandlung voraussehen lassen, oder mit Krankheiten behaftet sind, deren Behandlung dem äußern Krankenhause nicht auffällt.

Das äußere Krankenhaus ist ebenfalls eine Armenanstalt, welche in drei verschiedene Abtheilungen zerfällt:

das Kurhaus zur Heilung venerischer Uebel und chronischer Hautkrankheiten;

das Irrenhaus zur Behandlung und Verpflegung von Irren;

das Pfründerhaus zur Verpflegung unheilbarer Kranken.

Beide Anstalten dienen überdies, jedoch nur soweit es mit den oben angegebenen Hauptzwecken vereinbar ist, zur Bildung angehender Aerzte durch Kliniken, und sollen zu diesem Ende mit der Gestaltung und den Bedürfnissen der Wissenschaft Schritt halten.

II. Behörden.

§. 3.

Beide Anstalten werden durch die nämlichen Behörden verwaltet, die Inselverwaltung und die Inseldirektion.

A. Inselverwaltung.

§. 4.

Die Inselverwaltung ist die obere Behörde und besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, welche vom Regierungsrathe durch geheime Abstimmung ernannt werden. 31. Juli 1843. Bestand.

§. 5.

Um in die Inselverwaltung ernannt werden zu können, muß man bernischer Staatsbürger sein, das drei und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und den Zustand sowohl der Handlungsfähigkeit als der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen. Wählbarkeit.

Vater und Sohn, Großvater und Großsohn, Brüder, Oheim und Neffe im Geblüte, Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger dürfen nicht zugleich in dieser Behörde sitzen. Auch sind in dieselbe sämmtliche Beamten und Angestellte beider Anstalten nicht wählbar.

Mitglieder, welche ein Requisit der Wählbarkeit verlieren, treten sogleich aus der Behörde.

§. 6.

Der Präsident wird auf 3 Jahre, die Mitglieder werden auf 6 Jahre ernannt. Amtsdauer.

Die Mitglieder treten alle 3 Jahre zur Hälfte aus; das Loos bezeichnet diejenigen sechs, welche nach Ablauf der ersten 3 Jahre austreten sollen.

Wenn Erledigungen vor beendigter Amtsdauer Statt finden, so ist der neu Eintretende nur für die noch übrige Zeit der Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer sogleich wieder wählbar.

§. 7.

31. Juli 1843.

Vicepräsident.

Der Regierungsrath ernennt aus der Zahl der Mitglieder den Vicepräsidenten, welcher in Bezug auf Amtsdauer und Wiederwählbarkeit dem Präsidenten gleich gestellt ist.

Wenn Beide zu funktioniren verhindert sind, präsidirt das älteste Mitglied.

§. 8.

Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der jeweilige Präsident und sechs Mitglieder anwesend seien.

Bei gleich gestellten Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 9.

Die Inselverwaltung versammelt sich ordentlicherweise viermal des Jahres in den Zeitpunkten, welche das Specialreglement der Inselverwaltung näher bezeichnen wird, und außerordentlicherweise, so oft es der Präsident anordnet, oder der Zusammentritt entweder von vier Mitgliedern der Inselverwaltung oder von der Inseldirektion verlangt wird.

Die Berathungsgegenstände sollen den Mitgliedern zuvor angezeigt werden.

§. 10.

Die Aufgabe der Inselverwaltung ist im Allgemeinen die größtmögliche Beförderung der Zwecke der Anstalten, die Sorge für die Erhaltung des Vermögens und für die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte derselben.

Sie hat darüber zu wachen, daß die jährlichen Ausgaben der Anstalten die Einkünfte derselben nicht übersteigen.

Sollte durch außerordentliche Umstände das Vermögen der Anstalten vermindert werden, so hat sie zu trachten, den Ausfall durch jährliche Ersparnisse allmählig zu ersetzen. 31. Juli 1843.

§. 11.

Die Inselverwaltung ernennt die ihr untergeordnete Inseldirektion (§. 16).

Sie wählt ferner sämmtliche Beamten beider Anstalten, deren jährliches Einkommen L. 400 und mehr beträgt (§§. 39—45).

Den Prediger soll die Inselverwaltung nur aus der Zahl der Mitglieder des bernischen Ministeriums ernennen, sofern derselbe die Bewilligung des Erziehungsdepartements zur Uebernahme dieser Stelle erhalten hat.

Bei der Wahl der Aerzte und Wundärzte hat die Inselverwaltung den klinischen Unterricht zu berücksichtigen, welcher sowohl für Medicin als für Chirurgie in der Anstalt ertheilt werden soll.

Der Regierungsrath bezeichnet, auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements, aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte der Anstalt die beiden Lehrer der Klinik.

Die Inselverwaltung trifft alle ihre Wahlen durch geheime Abstimmung.

§. 12.

Die Inselverwaltung erläßt die Specialreglemente für die ihr untergeordneten Behörden, hat für dieselben die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen und legt die allgemeinen Instruktionen für die Verwalter (§§ 39, 40), die Aerzte und Wundärzte (§§. 41, 42) der Anstalten, wie sie von ihr auf den Antrag der Inseldirektion genehmigt worden sind (§. 24), ebenfalls dem Regierungsrathe zur Sanktion vor.

31. Juli 1843.

Sie sorgt dafür, daß die Beamten und Angestellten der Anstalt in Eid oder Gelübd aufgenommen werden.

§. 13.

Sie giebt der Inseldirektion die nöthigen Weisungen und läßt sich, so oft sie es für zweckmäßig hält, von derselben über deren Geschäftsführung Bericht erstatten.

§. 14.

Die Inselverwaltung entscheidet selbst über folgende Geschäfte:

a) Bauten und Reparationen, deren Kosten die Summe von L. 1000 bis auf L. 4000 für einen und denselben Zweck betragen (§. 53, c);

b) Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften, welche den Werth von L. 4000 nicht übersteigen (§. 53, d);

c) die Aufnahme von momentanen Anleihen bis auf die Summe von L. 4000 im Ganzen (53, e);

d) alle Geldanwendungen außerhalb der Schweiz und diejenigen unter 4 % bis auf 3 % Zinsfuß;

e) jede Erweiterung der Anstalten, welche eine bleibende jährliche Ausgabe von L. 400 und mehr erfordert;

f) die Genehmigung der für die Beamten der Anstalten vorgeschriebenen Bürgschaften;

g) die Anhebung und Führung eines Processes, sowie die Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Schiedsrichter;

h) die Prüfungen der jährlichen Hauptrechnungen, welche mit dem Befinden der Inselverwaltung zu versehen sind.

Für Geschäfte, die ihre Kompetenz überschreiten, hat sie ihre Anträge vor Regierungsrath zu bringen.

§. 15.

Die Inselverwaltung erstattet alljährlich dem Regierungsrathe Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalten, und legt ihm die Hauptrechnungen über Einnahmen und Ausgaben nebst dem Vermögensetat zur endlichen Passation vor. 31. Juli 1843.

Das Wesentliche aus diesen Akten läßt sie alljährlich durch den Druck bekannt machen.

B. Inseldirektion.

§. 16.

Die Inseldirektion besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Bestand.

Der Präsident und der Vicepräsident sollen aus der Mitte der Inselverwaltung gewählt werden.

Für die Fälle, in welchen der Präsident und der Vicepräsident zu funktioniren verhindert sind, bezeichnet die Inselverwaltung aus ihrer Mitte einen provisorischen Präsidenten.

§. 17.

Die Requisite zur Wählbarkeit und die Ausschließungsgründe sind für die Mitglieder der Inseldirektion die nämlichen wie für diejenigen der Inselverwaltung (§. 5). Wählbarkeit

§. 18.

Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf 3 Jahre; diejenige des Vicepräsidenten und der Mitglieder auf 6 Jahre festgesetzt. Amtsdauer.

Die Mitglieder treten alle 3 Jahre zur Hälfte aus; das Loos bezeichnet diejenigen, welche nach Ablauf der ersten 3 Jahre austreten sollen.

Die Bestimmungen des §. 6 über Erledigungen vor beendigter Amtsdauer und über die Wiederwählbarkeit

31. Juli 1843.

in die Inselverwaltung finden auch auf die Inseldirektion ihre Anwendung.

§. 19.

Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Präsidenten und zweier Mitglieder erforderlich.

§. 20.

Die Inseldirektion besorgt die Administration der beiden Anstalten nach den ihr von der Inselverwaltung gegebenen Reglementen und Weisungen, und erledigt alle daherigen Geschäfte, die nicht der Inselverwaltung vorbehalten sind (§. 14).

§. 21.

Sie hat das Recht, der Inselverwaltung für alle von dieser zu besetzenden besoldeten Beamtenstellen einen doppelten unverbindlichen Wahlvorschlag einzureichen.

§. 22.

Sie wählt durch geheime Abstimmung den Präsidenten des Inselkollegiums aus ihrer Mitte, ferner die Angestellten und das Dienstpersonal, deren baare Besoldung L. 200 bis L. 399 beträgt, und ist berechtigt, auch das von ihr nicht angestellte Dienstpersonal (§§. 39, 40) je nach Umständen zu entfernen.

Sie bestimmt die Zahl und die Löhne des Dienstpersonals (§. 50).

§. 23.

Sie entwirft sowohl ihr eigenes Specialreglement als dasjenige des Inselkollegiums, und legt dieselben der Inselverwaltung zur Genehmigung vor (§. 12).

§. 24.

Sie giebt den sämmtlichen Beamten beider Anstalten ihre Instruktionen und ertheilt ihnen die für deren Geschäftsführung nöthigen Weisungen; jedoch ist für die

allgemeinen Instruktionen der beiden Verwalter, der Aerzte und der Wundärzte, die Genehmigung der Inselverwaltung (§. 12) einzuholen. 31. Juli 1843.

§. 25.

Sie bestimmt das Kostgeld sämmtlicher Kranken, sowie die ihnen allfällig zu verabreichenden Badesteuern, Reisegelder und sonstigen Unterstützungen, und entscheidet über die Aufnahme in die Irrenanstalt und das Pfründerhaus.

Die Verpflegung im Inselspitale und im Kurhause ist bei gehörig erwiesener Armuth unentgeldlich.

§. 26.

Sie beaufsichtigt die Aufnahme von Kranken in den Inselspital und das Kurhaus, sowie deren Entlassung, und entscheidet endlich über alle daherigen an sie gelangenden Beschwerden (§§. 34 und 35).

§. 27.

Für Geldanwendungen hat sie folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Die verfügbaren Kapitalien sollen bis zu ihrer Anwendung in die Depositokasse oder in die Kantonalbank oder in ähnliche, die nämliche Sicherheit darbietende Anstalten gelegt werden.

b) Die Kapitalien sind in den Schranken des Gesetzes so vortheilhaft als möglich anzulegen; jedoch darf die Sicherstellung derselben nie gefährdet werden, um einen höhern Zinsfuß zu erhalten.

c) Die Kapitalien sind vor allem aus im Kanton Bern anzuwenden, und dann in denjenigen Kantonen der Schweiz, deren Hypothekarwesen und Betreibungsgesetze hinreichende Garantie gewähren.

d) Der Ankauf von abträglichen Liegenschaften ist den

31. Juli 1843.

übrigen Geldanwendungen vorzuziehen, dann die Erwerbung von Hypothekarschuldtiteln und nach diesen diejenige von Zinsschriften mit Faustpfändern.

e) Für Geldanwendungen außerhalb der Schweiz und für diejenigen unter 4 % Zinsfuß ist die Genehmigung der Inselverwaltung einzuholen (§. 14, d).

f) Darlehn an die Mitglieder der Inselverwaltung, der Inseldirektion und an deren Verwandte in den durch §. 5 bestimmten Ausschließungsgraden, sowie an sämmtliche Beamte und Angestellte der beiden Anstalten sind untersagt.

§. 28.

Die Inseldirektion soll diejenigen Rechnungen, welche der Inselverwaltung zur Prüfung vorzulegen sind, vorher untersuchen und genehmigen.

§. 29.

Sie läßt ein genaues Inventar über das Vermögen beider Anstalten aufnehmen, dasselbe alljährlich vervollständigen und je nach Umständen erneuern.

§. 30.

Sie verwahrt die Dokumente, auf welchen die Rechte und das Eigenthum der Anstalten beruhen.

§. 31.

Sie hat für Bauten und Reparationen zu einem und demselben Zwecke eine Kompetenz von L. 1000 (§. 14, a) und für Belohnungen von außerordentlichen Dienstleistungen eine solche von L. 100.

C. Von dem Inselkollegium.

§. 32.

Bestand.

Das Inselkollegium besteht aus sämmtlichen Aerzten

und Wundärzten beider Anstalten, und erhält seinen Präsidenten (§. 22) aus der Mitte der Inseldirektion. 31. Juli 1843.

Die Assistenten können den Sitzungen des Inselkollegiums beiwohnen.

§. 33.

Der Präsident bekleidet seine Stelle, so lange er in der Direktion sitzt.

§. 34.

Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten.

Das Inselkollegium entscheidet über die Aufnahme der Kranken in den Inselspital und das Kurhaus, sowie über deren Entlassung (§. 26). Es hat dabei die im §. 2 aufgestellten Grundsätze und überdies noch folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Es sollen vor allem aus diejenigen heilbaren Kranken aufgenommen werden, welche ihre Armuth gehörig bescheinigen.

b) Nichtarmen ist die Aufnahme nur dann zu gestatten, wenn sie zu Hause nicht gehörig verpflegt werden können, und gegen Rückerstattung der Kosten.

Auch können auf Verlangen von Nachbarstaaten Kranke gegen Vergütung der Kosten aufgenommen werden.

In beiden obigen Fällen aber dürfen die Aufzunehmenden keinem mit ihnen zugleich sich meldenden, zur Aufnahme sich eignenden Armen vorgezogen werden.

c) Es können auch Nichtberner in die Anstalt aufgenommen werden; jedoch haben die bernischen Staatsbürger den Vorzug zur Aufnahme.

§. 35.

Ueber jeden Entscheid des Inselkollegiums hinsichtlich

31. Juli 1843.

einer Aufnahme oder Entlassung steht den Betreffenden das Recht zu, sich bei der Inseldirektion zu beschweren, welche darüber entscheidet (§. 26).

§. 36.

Wenn die Polizeibehörden in Nothfällen oder aus sanitätspolizeilichen Gründen den Anstalten Kranken zuweisen, so hat das Inselkollegium Vorsorge zu treffen, daß die Aufnahme derselben einstweilen gestattet werde, bis es selbst über die weitere Beibehaltung derselben entscheiden kann.

In gleichem Sinne soll auch den Begehren von Privaten um Aufnahme in dringenden, von einem Arzte der Anstalt anerkannten, Nothfällen entsprochen werden.

§. 37.

Das Inselkollegium hat übrigens das für die Aufnahme und die Entlassung der Kranken aufzustellende Specialreglement zu befolgen, und soll überhaupt den Weisungen und Aufträgen der Inseldirektion nachkommen.

§. 38.

Es ertheilt auch denjenigen armen Kranken, die es darum angehen, unentgeldlichen Rath.

III. Beamte und Angestellte.

§. 39.

Verwalter des Inselspitals.

Der Verwalter des Inselspitales bezieht einen jährlichen Gehalt von L. 2000 nebst freier Wohnung und Befeuerung.

Er besorgt die Oekonomie und die Polizei des Hauses und beaufsichtigt die Krankenpflege und die Gebäude der Anstalt.

Er bestellt und entläßt die Diener der Anstalt, deren jährliche baare Besoldung weniger als L. 200 beträgt;

hinsichtlich der Krankenwärter und Krankenwärterinnen insbesondere ist das Einverständniß mit den betreffenden Aerzten und Wundärzten erforderlich; ist dieses nicht erhältlich, so entscheidet die Direktion. 31. Juli 1843.

Er giebt dem Dienstpersonal die nöthigen Instruktionen und Weisungen.

Er leistet eine Bürgschaft von L. 6000.

§. 40.

Der Verwalter des äußern Krankenhauses bezieht eine jährliche Besoldung von L. 1600 nebst freier Wohnung und Befeuerung und der Benutzung eines Gartens und einer halben Jucharte Pflanzland. Verwalter des äußern Krankenhauses.

In Bezug auf die Verwaltung der Anstalt sind seine Obliegenheiten und Befugnisse die gleichen wie diejenigen des Inselverwalters.

Er leistet eine Bürgschaft von L. 6000.

§. 41.

Der Inselspital hat einen Arzt und zwei Wundärzte, jeden mit L. 1600 jährlicher Besoldung; ferner einen Arzt und einen Wundarzt, jeden mit L. 800 jährlicher Besoldung und der Verpflichtung, den klinischen Unterricht zu übernehmen, wenn er ihnen übertragen wird; endlich zwei Assistenten, einen für die medicinische und einen für die chirurgische Besorgung der Kranken, jeden mit L. 400 jährlicher Besoldung nebst freier Wohnung und Befeuerung. Aerztliches Personal für die Krankenpflege der Anstalten.

Die Assistenten werden auf drei Jahre erwählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 42.

Das äußere Krankenhaus hat einen Arzt und Wundarzt mit L. 2000 jährlicher Besoldung nebst freier Wohnung und Befeuerung und der Benutzung eines Gartens

31. Juli 1843.

und einer halben Jucharte Pflanzland, ferner einen Assistenten mit L. 600 jährlicher Besoldung nebst freier Wohnung und Befeuerung.

Der Assistent wird auf drei Jahre ernannt und ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 43.

Schaffner.

Der Schaffner hat eine jährliche Besoldung von L. 1600.

Er besorgt die Beziehung sämmtlicher Einnahmen in Geld und Naturalien, führt die Kassen, sowie eine besondere Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben jeder der beiden Anstalten, und stellt getrennte Vermögensinventarien für dieselben auf. Er verwahrt die auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Akten und trifft zur Sicherung der auf Schuldtitel gegründeten Forderungen der Anstalten die vorläufigen Rechtsvorkehren.

Er beaufsichtigt die Domänen der Anstalt und hat darüber die Weisungen der Inseldirektion zu befolgen.

Er leistet eine Bürgschaft von L. 12,000.

§. 44.

Sekretär.

Der Sekretär bezieht eine jährliche Besoldung von L. 1400.

Er verschreibt die Sitzungen der Behörden beider Anstalten, besorgt die sämmtlichen für die Geschäftsführung nöthigen Scripturen und hält das Archiv in Ordnung.

§. 45.

Prediger.

Der Prediger bezieht eine jährliche Besoldung von L. 1200.

Ihm sind die Katechisationen, Unterweisungen und die specielle Seelsorge in beiden Anstalten, sowie die

gottesdienstlichen Funktionen im Inselspitale insbesondere übertragen. 31. Juli 1843.

Im äußeren Krankenhause versehen die Geistlichen der Münsterkirche der Reihe nach die gottesdienstlichen Funktionen.

§. 46.

Der Official bezieht eine jährliche Besoldung von L. 300. Official.

Er bedient die Behörden und vollzieht die Aufträge der Präsidenten derselben und des Sekretärs.

§. 47.

Obige Beamten, mit Ausnahme der Assistenten, werden auf 6 Jahre ernannt, und sind nach deren Ablauf sogleich wieder wählbar. Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten.

Sie sind verpflichtet, ihre Instruktionen zu befolgen und den Weisungen der Inseldirektion nachzukommen.

Vor einer neuen Besetzung soll jede Stelle ausgeschrieben werden.

§. 48.

Die beiden Verwalter dürfen zum Schaffner, und die Aerzte und Wundärzte unter sich, nicht in den im §. 5 bezeichneten Verwandtschaftsgraden stehen.

§. 49.

Die Verwalter, die Aerzte, die Wundärzte und der Schaffner haben das Recht, innerhalb ihres Geschäftskreises, schriftliche Anträge vor die Behörden der Anstalt zu bringen, und sollen, so oft sie es verlangen, den Sitzungen derselben zur mündlichen Berichterstattung über ein einzelnes Geschäft beigezogen werden.

§. 50.

Das für beide Anstalten nöthige Dienstpersonal wird je nach den vorhandenen Bedürfnissen bestellt. Dienstpersonale.

IV. Oberaufsicht des Regierungsrathes.

§. 51.

31. Juli 1843.

Der Regierungsrath, kraft des ihm durch den Dotationsvergleich vom 26. Juni 1841 eingeräumten Oberaufsichtsrechtes und der Bestimmungen des nämlichen Vergleiches, wacht über die ungeschwächte Erhaltung und die stiftungsmäßige Verwendung des Vermögens des Inselspitales und des äußern Krankenhauses.

Zu dem Ende hat er für die Organisation dieser beiden Anstalten das gegenwärtige Reglement genehmigt und wird dasselbe so lange handhaben lassen, als die Bedürfnisse der Anstalten nicht dessen Abänderung nothwendig machen.

§. 52.

Nach Einsicht der jährlichen Rechnungen und Verwaltungsberichte der Anstalten (§. 15) läßt der Regierungsrath, so oft er es für nöthig erachtet, durch eine Abordnung untersuchen, ob die bestehenden Reglemente gehandhabt und die Zwecke der Anstalt hinlänglich befördert worden sind, und giebt alsdann der Inselverwaltung die zu Erreichung dieser Zwecke von ihm für nöthig erachteten Weisungen, denen dieselbe nachzukommen hat.

Der Regierungsrath läßt sich überdieß je nach Umständen von den Behörden Bericht erstatten und Akten vorlegen, um jeden wahrgenommenen stiftungs- und reglementswidrigen Mißbrauch sofort abzuschaffen.

§. 53.

Die Genehmigung des Regierungsrathes ist von der Inselverwaltung einzuholen:

a) für die Specialreglemente der Behörden der Korporation, sowie für die Instruktionen der beiden

Verwalter, der Aerzte und der Wundärzte der Anstalten (§. 12); 31. Juli 1843.

b) für die Errichtung von besoldeten Beamtungen, welche nicht durch dieses Reglement aufgestellt sind (§§. 39—46);

c) für Bauten und Reparationen über den Werth von L. 4000 (§. 14, a);

d) für Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften über den Werth von L. 4000 (§. 14, b);

e) für jedes neue Anleihen, wenn die bereits gemachten die Summe von L. 4000 übersteigen (§. 14, c);

§. 54.

Abänderungen im gegenwärtigen Reglemente können auf den Antrag der Inselverwaltung oder nach eingeholtem Gutachten derselben nur durch den Regierungsrath beschlossen werden.

Anhang.

In näherer Bestimmung des §. 5 des Dotationsvergleichs vom 26. Brachmonat 1841 wird festgesetzt was hienach folgt.

Da bei dermaliger Einrichtung des Inselspitals eigene abgesonderte Burgerstuben sich nicht mehr als zweckmäßig ausweisen, so sollen hingegen zu allen und jeden Zeiten für die Burgerschaft von Bern außer der allgemeinen Berechtigung zu Aufnahme in den Inselspital, welche sie mit allen andern Kantonsangehörigen gemein hat, noch sechs Betten ausschließlich bestimmt sein, wo Burger von Bern beiderlei Geschlechts in Krankheitsfällen jeweilen auf erste Anmeldung hin unverweigerlich unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung finden sollen,

31. Juli 1843.

es sei denn, daß ihr Krankheitszustand sie von der Aufnahme in den Inselspital gänzlich ausschließe.

Wenn nicht besondere Krankheitsformen ihre Annahme auf der für diese Krankheit bestimmten besondern Station nothwendig machen, so ist den Kranken bei ihrer Aufnahme gestattet, den Wunsch auszudrücken, von welchem Arzte sie vorzugsweise behandelt zu werden wünschen, was dann, wenn die Umstände es irgend erlauben, berücksichtiget werden soll.

Es versteht sich übrigens, daß diese sechs Plätze in Ermanglung von hiefür sich meldenden burgerlichen Kranken, nicht leer gelassen werden sollen, sondern auch durch andere Kranken besetzt werden können, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß wenn diese für burgerliche Kranke vorbehaltenen sechs Betten durch andere Kranke besetzt sein sollten, für die sich alsdann meldenden burgerlichen Kranken außerordentlicherweise Betten bis auf die Zahl von sechs errichtet werden müssen.

Ueber die Benutzung dieser vorbehaltenen Plätze durch Burger von Bern soll die tägliche Kontrolle des Inselspitals jeweilen deutliche Auskunft enthalten.

Schlußartikel.

Das obige neue Reglement für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation tritt mit dem ersten Jänner 1844 in Kraft; in dem Sinne jedoch, daß die Mitglieder der Inselverwaltung nach ihrer Wahl sofort zusammentreten, um nach Anleitung des Reglementes die ihm zukommenden Ernennungen und andern organischen Einrichtungen zu treffen, damit auf ersten Jänner 1844 die neue Verwaltung sogleich vollständig geordnet, ins Leben treten könne.

Das Reglement soll zugleich mit dem Anhange, betreffend die Benutzung der Burgerstuben, gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 31. Juli 1843.

Gegeben in Bern, den 31. Juli 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
Tscharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Beschluß,

betreffend

die Amtsdauer der Inselbeamten.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betracht,

daß das neue Organisationsreglement für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation vom 31. Heumonat 1843 mehrere Bestimmungen enthält, durch welche der Bestand und die Besoldungen der bisherigen Beamten und Angestellten der genannten Anstalten modificirt werden;

daß aber der §. 13 des Dotationsvergleiches diesen Beamten und Angestellten für die noch übrige Zeit ihrer

31. Juli 1843.

Amtsdauer ihre Stellen mit ihren jetzigen reglementarischen Besoldungen und Genüssen zusichert;

beschließt:

1. Die Bestimmungen der §§. 39, 40, 42 und 44 des Organisationsreglementes der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation, insoweit sie die Besoldungen der Verwalter beider Anstalten, des Assistenten des äußern Krankenhauses und des Sekretärs betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn die Amtsdauer der Beamten, welche gegenwärtig die genannten Stellen bekleiden, abgelaufen sein wird.
2. Die in §. 43 des erwähnten Reglementes aufgestellte Beamtung eines Schaffners wird erst dann eingeführt, wenn die Amtsdauer sowohl des jetzigen Inseleinziehers, als des jetzigen Verwalters des Inseldotationsfonds, abgelaufen sein wird.
3. Dieser Beschluß soll zugleich mit dem neuen Organisationsreglemente für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 31. Juli 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:
Tscharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Gerichtspräsidenten über das Verfahren in Bevogtungsgeschäften.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämmtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident.

Von dem Obergerichte sind Wir aufmerksam gemacht worden auf das auffallende Verfahren, welches bei der Verhandlung der Bevogtungsgeschäfte von verschiedenen Richterämtern bisweilen eingeschlagen werde. Der Richter theile nämlich den Bevogtungsantrag der betreffenden Person förmlich mit, und diese lasse dann eine ausführliche, von einem Anwalte verfaßte Vertheidigungsschrift zu den Akten geben. Hieraus entstehe aber der Nachtheil, daß, statt dem materiellen, mehr das formelle Recht berücksichtiget und überhaupt in das an und für sich einfache Geschäft Verwirrung gebracht werde. 7. Aug. 1843.

Dieses vom Obergerichte gerügte Verfahren entspricht nun in der That den Vorschriften der Satzung 219 des Personenrechtes durchaus nicht. Zufolge dieser Satzung soll der Richter, sobald ihm die daherigen Akten vom Regierungsstatthalter überwiesen worden sind, die Person, gegen welche der Bevogtungsantrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Thatsachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll vernehmen. Im unverkennbaren

7. Aug. 1843.

Sinne dieser Satzung liegt es demnach, daß den Bevogtungsbegehren, welche zur gerichtlichen Erörterung gelangen, kein eigentliches Parteiverfahren und also auch kein Schriftenwechsel vorher gehen, sondern daß derjenige, dessen Bevogtung beantragt wird, über die dem Antrage zu Grunde liegenden Thatsachen auf dem Wege einer einfachen richterlichen Information sich verantworten soll. Nach dieser Einvernahme ist sodann dem Betreffenden noch eine Nothfrist zu setzen, binnen welcher er die zweifelhaften Thatsachen zu bescheinigen hat, auf die sich seine Vertheidigung stützt, worauf die Akten geschlossen und beim Amtsgerichte in Cirkulation gesetzt werden sollen.

Wir weisen Sie daher andurch an, in Zukunft die Vorschriften der Satzung 219 strenge zu befolgen und nicht zuzulassen, daß bei diesen Bevogtungsgeschäften von Anwälten verfaßte oder überhaupt schriftliche Vertheidigungen zu den Akten gelegt werden.

Bern, den 7. Augstmonat 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Uebereinkunft

mit

dem Königreiche Sardinien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Wir der Schultheiß des Kantons Luzern, Präsident, und die Gesandten der schweizerischen Kantone, auf eidgenössischer Tagsatzung versammelt,

urkunden anmit:

daß die in Lausanne am 28. April dieses Jahres im Namen der schweizerischen Kantone durch die vom eidgenössischen Vororte ernannten und bevollmächtigten Herren Ludwig Fournier, Schultheiß des Kantons Freiburg, und August von Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft; und im Namen Seiner Majestät des Königs von Sardinien durch den von Seiner Majestät zu diesem Behuf mit Vollmachten

Karl Albrecht 23. Aug. 1843.

von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern und Jerusalem ꝛc.

Allen, die Gegenwärtiges sehen, unsern Gruß!

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, abgeschlossen und unterzeichnet zu Lausanne den 28. des letztverflossenen Monats April durch den Grafen Crotti von Costigliole, unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und durch die Herren Ludwig Fournier, Schultheiß und Präsident des Staatsrathes des Kantons Freiburg, und August von

23. Aug. 1843.

versehenen Grafen Eduard Crotti von Costigliole, Ritter des militärischen und religiösen Ordens von St. Moriz und Lazarus, Großoffizier des belgischen Leopoldordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Sardinien in der Schweiz, abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft,

Betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen der Schweiz und Sardinien:

Nachdem dieselbe den Kantonen, deren Zustimmung, gemäß den deßnahen in der Schweiz bestehenden Bundesvorschriften vorbehalten wurde, mitgetheilt worden war;

Und nachdem durch die in das Protokoll der Tagsatzung aufgenommenen Erklärungen diejenigen Stände bekannt wurden, welche von jetzt an die Ergebnisse dieser Unterhandlung definitiv angenommen haben:

Bezeugen und versichern Gonzenbach, eidgenössischer Staatsschreiber, als Abgeordnete des eidgenössischen Vorortes, handelnd im Namen der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland schaft, Schaffhausen, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis; welche Uebereinkunft nach ihrem Wortlaut hier folgt:

wir, kraft dieser Erklärungen, daß die Uebereinkunft, so wie dieselbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterm 28. April 1843 unterzeichnet worden und von Wort zu Wort lautend wie folgt:

23. Aug. 1843.

„Die Kantone Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, und Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc., von dem Wunsche beseelt, die Unterdrückung der auf ihrem betreffenden Gebiete vorfallenden Verbrechen, deren Urheber oder Gehülfen der Strenge der Gesetze sich durch die Flucht aus dem einen Lande in das andere entziehen wollten, zu sichern, — haben sich entschlossen, ein Auslieferungsverkommniß abzuschließen, und haben zu dem Ende mit den geeigneten Vollmachten versehen, nämlich:

„Der eidgenössische Vorort, im Namen der vorbenannten Kantone, die Tit. Herren Ludwig Fournier, Schultheiß und Präsident des Staatsrathes des Kantons Freiburg, und August von Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft;

„Seine Majestät der König von Sardinien, Seine Excellenz den Grafen Crotti von Costigliole, Ritter des Geistlichen und Militärordens von St. Moriz und Lazarus, Großoffizier des Leopoldordens von Belgien, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

23. Aug. 1843.

„welche, nachdem sie sich die besagten Vollmachten „mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form „abgefaßt gefunden, sich über die nachfolgenden Artikel „verständiget haben."

Artikel 1.

Werden Angehörige der vorbenannten Kantone oder sardinische Unterthanen, die in ihrem betreffenden Lande wegen eines der im folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, und zwar die Angehörigen der Eingangs benannten Kantone in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien, die sardinischen Unterthanen in dem Gebiete der Eingangs benannten Kantone ergriffen, so sollen sie gegenseitig den betreffenden Behörden ihres Landes auf das Ansuchen, welches die eine der beiden Regierungen an die andere auf diplomatischem Wege stellen wird, ausgeliefert werden.

Sollten sich Individuen, die weder den vorbenannten Kantonen, noch den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien angehören, von einem Lande ins andere flüchten, nachdem sie für eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, so soll ihre Auslieferung nach erhaltener Zustimmung von Seite der Regierung desjenigen Staates, welchem sie angehören, gegenseitig zugestanden werden.

Artikel 2.

1) Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen, von Handels- und Privatschriften; die Fälschung von Bankbillets und

Staatspapieren inbegriffen, sowie Betrug im Allgemeinen, insofern derselbe nach dem Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist; dagegen bleiben falsche Bescheinigungen und Pässe, sowie andere Fälschungen, insofern dieselben durch das Strafgesetz weder mit Leibes- noch entehrenden Strafen bedroht sind, ausgeschlossen; 23. Aug. 1843.

4) Verfertigung und Verbreitung falscher Münze;
5) Falsches Zeugniß, insofern dasselbe durch die Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist;
6) Diebstahl, wenn er von Verumständungen begleitet gewesen, die ihm den Stempel des Verbrechens aufdrücken, insbesondere Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch und Straßenraub;
7) Unterschlagungen durch öffentliche Beamte begangen, jedoch nur in dem Falle, wo Leibes- oder entehrende Strafen darauf gesetzt sind;
8) Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Die Zurückstellung der in dem einen der beiden Länder gestohlenen und in dem andern niedergelegten Gegenstände soll beiderseits gleichzeitig mit der Auslieferung der des betreffenden Diebstahls beschuldigten Individuen erfolgen.

Dabei ist ausdrücklich einverstanden, daß man sich nicht auf die Rückstellung der gestohlenen oder der im Besitze des verhafteten Individuums ergriffenen Gegenstände beschränken, sondern daß man gleichzeitig alle diejenigen Gegenstände verabfolgen wird, welche zum Beweise des jenem Individuum zur Last gelegten Vergehens dienen können.

28. Aug. 1843.

Artikel 4.

Die zu Unterstützung eines Auslieferungsbegehrens vorzulegenden Aktenstücke sind: der Verhaftsbefehl, welcher gegen die Beklagten erlassen worden, oder alle andern Akten, welche von derjenigen Behörde erlassen sind, der das Recht zusteht, dieselben in Anklagezustand zu versetzen, und in welchen sowohl die Beschaffenheit und der Belang der in Untersuchung liegenden Handlungen, als die auf jene Handlungen anzuwendende Strafbestimmung angegeben ist.

Artikel 5.

Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige der Eingangs erwähnten Kantone oder sardinische Unterthanen zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige, in gehöriger Form abgefaßte und zu diesem Behufe aberlassene Ersuchungsschreiben hin, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann indessen in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder zu Erwahrung des Corpus delicti nothwendig ist, von der Regierung desjenigen Staates, welchem der Verbrecher angehört, begehrt werden. Einem derartigen Begehren soll jederzeit entsprochen werden, insofern dasselbe von einem Geleitsbrief (sauf conduit) begleitet ist, zufolge welchem der Zeuge weder während seines gezwungenen Aufenthaltes am Orte, wo der Richter, der ihn einvernehmen soll, seinen Sitz hat, noch während seiner Hin- oder Rückreise weder festgenommen noch überhaupt beeinträchtigt werden kann.

Sollte es sich indessen herausstellen, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt würde, so soll derselbe den betreffenden Behörden seines Landes übergeben werden, um vor seinen natürlichen Richter gestellt zu werden. Die Regierung, welche einen solchen Zeugen requirirt hat, wird die Transportkosten bis auf die Grenzen desjenigen Staates übernehmen, welchem das betreffende Individuum angehört. 23. Aug. 1843.

Artikel 6.

Die nöthigen Reisepässe sollen den Zeugen verabfolgt werden und die betreffenden Regierungen werden sich über die Festsetzung der nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthaltes zu gebenden Entschädigung, sowie über den zu leistenden Vorschuß, verständigen.

Artikel 7.

Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen Verbrechen oder Vergehen, die es in diesem letztern begangen, verfolgt würde oder verurtheilt worden wäre, so ist man nicht verpflichtet dasselbe auszuliefern, bevor es die ausgefällte Strafe bestanden hat.

Artikel 8.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Uebereinkommen ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle für irgend ein der Auslieferung vorangegangenes politisches Verbrechen oder für irgend welche mit einem solchen Verbrechen verknüpfte Handlung verfolgt und bestraft werden kann.

23. Aug. 1843.

Artikel 9.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Handlungen, seit der Verfolgung oder Bestrafung, Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Artikel 10.

Jeder der beiden Staaten hat die Kosten zu tragen, welche durch die Verhaftung, Gefangenschaft und Ueberlieferung an die Grenze derjenigen Individuen veranlaßt wurden, deren Auslieferung zugestanden worden ist, und ebenso die Ueberlieferungs- und Transportkosten rücksichtlich der Gegenstände, welche gemäß Artikel 3 zurückgestellt oder zum Zwecke der Ausmittlung des Verbrechens verabfolgt werden sollen.

Artikel 11.

Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkte der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung der Ratifikationen der Beitritt zu jeder Zeit offen stehen.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für zehn Jahre abgeschlossen und wird auch während zehn weitern Jahren in Kraft verbleiben, falls sechs Monate vor dem Ablauf der erstern Frist keine der beiden Regierungen die Aufkündigung erklärt, und sofort von zehn zu zehn Jahren.

Dieselbe soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Zeit von vier Monaten, oder wenn möglich, vorher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obbesagten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der vorerwähnten Ratifikationen in zwei urschriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt. 23. Aug. 1843.

Lausanne, den 28. April 1843.

Fournier, Schultheiß. (L. S.) (sign.) **Crotti von Costigliole.** (L. S.) (sign.)

(L. S.) (sign.) Dr. **A. von Gonzenbach.**

Nach deren ganzen Inhalt angenommen wurde und angenommen ist durch die Stände Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Wadt.

Infolge dessen wir dieselbe als durch die obbenannten Kantone gutgeheißen und genehmigt erklären, und versprechen in deren Namen, daß dieselbe treu und redlich gehalten werden soll.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Akt durch unsern Präsidenten, den Schultheißen des Kantons Luzern, durch unsern Staatsschreiber unterzeichnet worden und

Die vorstehende Uebereinkunft genehm haltend, haben Wir dieselbe gutgeheißen, bestätigt und ratificirt, und durch den gegenwärtigen, eigenhändig unterzeichneten, Akt wird dieselbe von uns gutgeheißen, bestätigt und ratificirt, sowohl für uns als für unsre Erben und Nachfolger, indem Wir bei unserm Königlichen Wort versprechen, die Bestimmungen, welche dieselbe enthält, genau zu beobachten und beobachten lassen zu wollen.

Zu Urkunde und Zeugniß dessen Wir gegenwärtigen Akt durch den Grafen Clemens Solar de la Marguerite, Großkreuz unseres Religiösen und Militärischen Ordens des St. Moriz und

23. Aug. 1843.

mit dem großen Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen in Luzern den neun und zwanzigsten Heumonat eintausend achthundert drei und vierzig (29. Heumonat 1843).

Der Schultheiß des Kantons Luzern, Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes,

(L. S.) (sign.)

Rudolph Rüttimann.

Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft,

(sign.) **A. v. Gonzenbach.**

Lazarus, Großkreuz mehrerer ausländischer Orden, unsern ersten Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Notarius der Krone und Generalaufseher der Posten, gegenzeichnen lassen, und haben demselben unser Königliches Siegel beigedrückt.

Gegeben in unserm Palaste zu Turin am 30. des Monats Mai im Jahre des Heils 1843 und im 13. unsrer Regierung.

(L. S.) (sign.)

Karl Albrecht.

(contrasign.) **Solar de la Marguerite.**

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

Dekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden am 1. August 1843 zwischen den respektiven Bevollmächtigten ausgewechselten Ratifikationsurkunden, betreffend die zwischen einer Anzahl schweizerischer Kantone, namentlich den Ständen Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt einer- und dem Königreiche Sardinien andrerseits geschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, wozu der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 21. Juni 1843 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik Bern in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 23. Aug. 1843.

Bern, den 23. August 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Nachträgliche Erklärung

zu der

Uebereinkunft mit Sardinien wegen Auslieferung der Verbrecher, vom 28. April 1843.

25. Sept. 1843.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, in der Absicht, gemäß der ihnen dießfalls ertheilten Befugniß, den Tarif der den Zeugen nach Maßgabe des Art. 6 der Uebereinkunft vom 28. April 1843 zu verabfolgenden Entschädigungen zu bestimmen, und den Modus festzusetzen, welcher in Betreff der in demselben Artikel erwähnten Vorschüsse beobachtet werden soll, haben sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

1.

a. Für jeden Tag, welchen der Zeuge seiner Arbeit oder seinen Geschäften entzogen wird, soll derselbe eine Entschädigung von 1 Frc. 50 Cent. (französisches Geld) erhalten.

b. Weibliche Zeugen, sowie Kinder beiderlei Geschlechts unter fünfzehn Jahren, welche einvernommen werden, sollen für jeden Tag Versäumniß 1 Frc. Entschädigung erhalten.

c. Wenn Zeugen außerhalb ihres Wohnortes ihr Zeugniß ablegen müssen, so sollen sie Reise- und Aufenthaltsentschädigungen erhalten.

Diese Entschädigung ist zu 1 Frc. 50 Cent. für jeden zurückgelegten Miriameter (der Miriameter

beiläufig zu zwei Schweizerstunden berechnet) des Hin- und Herwegs festgesetzt. (Ein Miriameter ist gleich 33,000 Schweizerfuß, die schweizerische Wegstunde gleich 16,000 Fuß.) Man ist dabei beidseitig darüber einverstanden, daß für Entfernungen, welche einen halben Miriameter oder darüber betragen, dem Zeugen die volle Entschädigung verabfolgt werden soll, welche für die Entfernung eines ganzen Miriameters festgesetzt ist. Bruchtheile unter einem halben Miriameter sollen nicht in Beachtung kommen. 25. Sept. 1843.

d. Zeugen, welche durch höhere Gewalt auf ihrer Reise aufgehalten werden, erhalten für jeden Tag gezwungenen Aufenthalts eine Entschädigung von 1 Frc. 50 Cent. Die Ursache des gezwungenen Aufenthaltes muß durch den Ortsvorsteher (Syndic) oder durch einen anderen zuverlässigen Beamten bezeugt und das betreffende Zeugniß vorgewiesen werden, insofern die betreffende Entschädigung angesprochen werden will.

e. Zeugen, welche gezwungen sind ihren Aufenthalt in derjenigen Stadt, in welcher die Untersuchung stattfindet, und welche nicht zugleich ihr Wohnort ist, zu verlängern, sollen dafür eine Entschädigung von 2 Frcs. per Tag erhalten.

f. Wenn Kinder männlichen Geschlechts unter 15 Jahren und Mädchen unter 30 Jahren berufen werden Zeugniß abzulegen, so sollen die Reise- und Aufenthaltsentschädigungen doppelt berechnet werden, insofern dieselben während der Reise und während ihres Aufenthaltes von ihrem Vater,

25. Sept. 1843.

ihrer Mutter, ihrem Vormund oder einem Beistand begleitet werden.

Diese letztern haben sich über ihre dießfällige Eigenschaft gehörig auszuweisen.

Die sub litt. a und b erwähnten Entschädigungen sollen unter allen Umständen und kumulativ mit den unter litt. c, d, e und f festgesetzten Entschädigungen verabfolgt werden.

2.

Die Regierung desjenigen Staates, welchem der Zeuge angehört, wird demselben nöthigenfalls, unter Vorbehalt der Rückvergütung von Seite der Regierung, welche den Zeugen hat berufen lassen, diejenigen Gebühren vorschußweise verabfolgen, welche demselben nach Maßgabe des übereingekommenen Tarifs für seine Reise bis an den Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, zukommen.

Diejenigen Gebühren hingegen, welche dem Zeugen für seinen Aufenthalt an dem Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, sowie für seine Rückreise zukommen, sollen demselben durch die Vorsorge derjenigen Regierung, welche ihn berufen hat, verabfolgt werden.

3.

Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels wird diejenige Regierung, welche das persönliche Erscheinen des Zeugen vor Gericht gestattet, dafür besorgt sein, daß entweder auf dem Geleitsbrief (sauf conduit), auf dem Reise- oder Laufpaß der Betrag des Vorschusses bemerkt wird, welcher bewilliget worden ist, sowie die Angabe der Entfernung des Wohnorts des Zeugen (nach

Miriametern berechnet), bis auf die Gränze desjenigen Staats, welcher ihn berufen hat. 25. Sept. 1843.

Die gegenwärtige Erklärung ist als ein Theil der obenerwähnten Uebereinkunft anzusehen, und soll gleichzeitig mit dieser öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 1. August 1843.

Lausanne, den 4. August 1843.

Fournier, Schultheiß. (L. S.) (sign.)

Crotti de Costigliole. (L. S.) (sign.)

(L. S.) (sign.) Dr. **A. von Gonzenbach.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

Diese nachträgliche Erklärung wird auf Befehl des Regierungsrathes vom 25. September 1843 in die Gesetzessammlung eingerückt.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter, betreffend die Beaufsichtigung des Schulwesens.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

4. Okt. 1843. Der §. 6 der Instruktion für die Regierungsstatthalter vom 15. Christmonat 1831 macht denselben zur Pflicht, sich das Erziehungs- und Schulwesen ihres Amtsbezirkes besonders angelegen sein zu lassen. Das Primarschulgesetz dagegen nimmt die Regierungsstatthalter nicht in den Organismus der Schulbehörden auf, sondern die Schulkommissäre bilden das Mittelglied zwischen den Gemeinden und der Kantonalbehörde. Dieser Umstand mag der Grund sein, aus welchem viele Regierungsstatthalter seit der Erlassung des Primarschulgesetzes sich des Schulwesens ihres Bezirkes nicht mehr annehmen, dem Erziehungsdepartemente unaufgefordert keinerlei direkte Mittheilungen über dasselbe machen, sondern sich lediglich auf bloße Ueberweisung der Geschäfte und auf Vollziehung der erhaltenen einzelnen Aufträge beschränken, während es allerdings auf der andern Seite immer noch Regierungsstatthalter giebt, die dem Schulwesen große Aufmerksamkeit widmen, die Schulen persönlich besuchen und der obern Behörde kräftig an die Hand gehen.

Es ist nun aber die Ansicht derjenigen Regierungsstatthalter, welche sich durch das Primarschulgesetz der Beaufsichtigung des Schulwesens überhoben glauben, eine durchaus irrige. Denn vorerst liegt es in der allgemeinen Aufgabe und Stellung der Regierungsstatthalter, als oberster Administrativbeamter ihres Bezirkes, allen Verwaltungszweigen ohne Ausnahme und Unterschied ihre Aufmerksamkeit zu schenken, folglich auch dem Schulwesen, aus welchem die Bildung des Volkes, die sicherste Stütze und Schutzwehr seiner Freiheit, hervorgehen soll. Ferner ist ja den Regierungsstatthaltern durch den oben angeführten §. 6 ihrer Instruktion die Beaufsichtigung des Schulwesens zur besondern Pflicht gemacht worden, und das Primarschulgesetz hebt diesen §. 6 weder ausdrücklich noch faktisch auf. Es ist daher unser Wunsch und Willen, daß sämmtliche Regierungsstatthalter der angeführten Bestimmung ihrer Instruktion nachkommen und sich das Schulwesen ihres Amtsbezirkes besonders angelegen sein lassen. Der Umstand, daß die Regierungsstatthalter nicht in den Organismus der eigentlichen Schulbehörden aufgenommen sind, kann und soll sie von der Erfüllung der bezeichneten Pflicht nicht abhalten, wohl aber sie verhindern, ohne Vorwissen und mit Umgehung, ja vielleicht sogar im Widerspruche mit den gesetzlich aufgestellten Behörden von ihnen aus Anordnungen und Verfügungen im Schulwesen zu treffen. Die Thätigkeit des Regierungsstatthalters in dieser Beziehung soll zunächst auf Wahrnehmung und Beobachtung des Zustandes der einzelnen Schulen, der Pflichterfüllung der Lehrer, der Geschäftsführung der Orts- und Bezirksschulbehörden gehen, zu welchem Ende er theils persönlich die Schulen zu besuchen hat, theils über

4. Okt. 1843.

4. Okt. 1843.

diejenigen Punkte, von denen er durch eigene Anschauung nicht hinreichende Kenntniß erlangen kann, von den betreffenden Beamten und Behörden sich genauern Aufschluß ertheilen lassen kann. Findet er Uebelstände, deren Beseitigung ihm nothwendig und thunlich scheint, so hat er dieselben dem Erziehungsdepartemente einzuberichten. In Fällen, wo der Regierungsstatthalter vom Erziehungsdepartemente oder von einem Schulkommissär um seine Mitwirkung in Schulsachen angegangen wird, soll er sich nicht nur auf bloße Uebermittlung von Wünschen und Weisungen an die Betreffenden beschränken, sondern dabei selbstthätig und einläßlich zu Werke gehen.

Wir erwarten von Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, daß Sie in der Beaufsichtigung des Schulwesens Ihres Amtsbezirkes nach den Vorschriften dieses Kreisschreibens verfahren werden, von welchem wir auch dem Erziehungsdepartemente Kenntniß gegeben haben, damit es uns seiner Zeit über das daherige Ergebniß Bericht erstatte.

Bern, den 4. Weinmonat 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils über die Anwesenheit von Zeugen bei der Niederkunft unverheiratheter Weibspersonen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles.

Herr Regierungsstatthalter!

Die Satzung 175 des Personenrechtes schreibt vor was folgt: „Das Chorgericht vernimmt die schwangere „Weibsperson über den Urheber, die Zeit, den Ort „und die Umstände der Schwängerung, läßt ihre Ant„worten zu Protokoll nehmen und giebt ihr den Be„fehl, bei ihrer Niederkunft, neben der nothwendigen „ärztlichen Hülfe, zwei fähige Zeugen des einen oder des „andern Geschlechtes herbeizurufen, und sich von ihnen „die Zeit derselben glaubwürdig bescheinigen zu lassen. „In jeder Gemeinde sollen mehrere Personen bezeichnet „werden, die sich in solchen Fällen als Zeugen müssen „gebrauchen lassen, an deren einige die Weibsperson „zu verweisen ist. Das Zeugniß derselben soll nichts „anders enthalten als den Zeitpunkt und den Ort der „Niederkunft und das Geschlecht des Kindes.“ Vom

30. Okt. 1843.

30. Okt. 1843.

Obergerichte benachrichtiget, daß dieß nicht überall gehörig befolgt werde, weisen wir Sie an, den Sittengerichten Ihres Bezirkes einzuschärfen, der fraglichen Vorschrift in Zukunft strenge nachzukommen und deren Beobachtung durch den Aktuar jeweilen sorgfältig verbalisiren zu lassen, damit den betreffenden Weibspersonen jeder Vorwand zu Rechtfertigung jener Unterlassung abgeschnitten und Vorfragen, welche in Paternitätsprocessen dießfalls aufgeworfen werden können, vorgebogen werde.

Bern, den 30. Weinmonat 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Uebereinkunft

über

längern Fortbezug der eidgenössischen Gränzgebühren, vom 7. August 1840.

(In Kraft vom 1. Jänner 1844 bis 31. Christmonat 1863.)

Art. 1. Die eidgenössischen Stände sind auf dem Wege freiwilligen Einverständnisses übereingekommen, während der künftigen zwanzig Jahre, von der erklärten Zustimmung an gerechnet, die eidgenössischen Eingangsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Beschlüsse und nach unverändertem Tarif wie bis anhin beziehen zu lassen. 6. Nov. 1843.

Art. 2. Die Eingangsgebühren nebst den vom angelegten Betrag des Kriegsfonds abfließenden Zinsen sollen ausschließlich verwendet werden:

a. Zur Bestreitung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der eidgenössischen Centralmilitärverwaltung;

b. zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Centralkasse, d. h. auch zur Bestreitung der Civilausgaben des Bundes;

c. der nach Deckung der Jahresbedürfnisse der beiden vorgenannten Verwaltungen überschießende Betrag von der Gesammtsumme der Eingangsgebühren und der Zinse des Kriegsfonds wird dem Kriegsfond einverleibt.

6. Nov. 1843.

Art. 3. Die Pflicht der Stände, bei etwaigem Ausfall die aus angeführten Quellen nicht zu bestreitenden Bedürfnisse der Centralkasse, sowie hinwieder das Budget der Militärausgaben, für letztere nach Maßgabe des Beschlusses vom 3. August 1820 bis zu einem Maximum von 20,000 Frk., mittelst direkter Beiträge zu decken, wird auch ferner aufrecht erhalten.

Art. 4. Muß wegen außerordentlicher Ereignisse der Kriegsfond bundesgemäß angegriffen werden, so wird der Ertrag der Eingangsgebühren vorzugsweise zur Wiederherstellung des Kriegsfonds bis auf seine Normalhöhe von 4,277,000 Frk. nach einem jährlichen Maßstabe verwendet, den die Tagsatzung im Verhältnisse der eingetretenen Schwächung des Fonds bestimmen wird. Gleichzeitig trifft die Tagsatzung für Bestreitung des laufenden Jahreshaushalts die einschlägigen Verfügungen im Sinne von obigem Art. 3.

(Siehe §. 23 des Abschiedes der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843.)

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend den Bezug einer Gebühr für die Verwahrung hinterlegten Geldes.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Herr Regierungsstatthalter!

Von der Justizsektion sind wir in Kenntniß gesetzt worden, daß hie und da Zweifel walten, ob der §. 10 mit I. Theil und VIII. Titel des Emolumententarifes vom 14. Brachmonat 1813 noch in Kraft bestehe, nach welchem der Richter berechtiget war, für die Verwahrung von hinterlegtem Gut Ein vom Hundert zu beziehen. 17. Nov. 1843.

Da nun nach §. 13 des nämlichen Theils und Titels des Tarifes diese Gebühr zu denjenigen zu rechnen ist, welche früher von den Oberamtmännern zu eigenen Handen bezogen und dem Staate nicht verrechnet worden sind, und mithin als Sportel erscheint, dagegen aber die §§. 71 und 86 unserer Verfassung bestimmen, daß der Gehalt der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten und Amtsrichter mit keinen Sporteln verbunden sein solle, da ferner der Beschluß des Regierungsraths vom 30. Christmonat 1831 den Bezug von

17. Nov. 1843. Sporteln oder Emolumenten dieser Art untersagt, so müssen wir jenen §. 10 des Tarifes durch diese Bestimmungen als aufgehoben ansehen und Ihnen daher die Weisung ertheilen, in vorkommenden Fällen keine Hinterlagsgebühr zu beziehen.

Bern, den 17. Wintermonat 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Verordnung

des

Regierungsraths über die Vollziehung des Zollgesetzes.

Beschluß.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

15. Nov. 1843. in Vervollständigung der zur Vollziehung des neuen Zollgesetzes nöthigen Anordnungen, auf den Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

I. Sämmtliche Zoll- und Ohmgeldbeamte werden in acht Klassen eingetheilt und ihre jährliche Besoldung

wird provisorisch auf zwei Jahre in folgender Weise festgesetzt: 15. Nov. 1843.

1) Die Besoldung der ersten Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Gümmenen, Kallnach, Zihlbrücke, Dürrmühle, Murgenthal, Grellingen, Boncourt, Cibourg und Neuenstadt auf Frk. 1200 nebst freier Wohnung.

In diesen neuen Bureaux soll überdieß, wo es nöthig sein wird, ein Gehülfe angestellt werden, welchen der Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartements erwählt und dessen jährliche Besoldung provisorisch auf Frk. 400 bis Frk. 600 festgesetzt sein wird.

Zu Kallnach soll bis zu Erbauung eines Zollhauses und einer Waage nur der Gehülfe stationirt werden, der Zoll- und Ohmgeldbeamte selbst aber das vorhandene Bureau zu Aarberg beziehen.

2) Die Besoldung der zweiten Klasse, enthaltend die Zollbureaux zu Damvant, St. Johannsen, Pontins und Neueneck ist auf Frk. 800 nebst freier Wohnung bestimmt.

3) Die Besoldung der dritten Klasse, enthaltend die Zollbureaux zu Fahy, Krayligen, Roggwyl, Miécourt, Lengnau, Huttwyl, Kröschenbrunnen, Koppigen, Saanen, Cremine und Oberönz auf Frk. 500, und für die drei Zollbureaux von Krayligen, Roggwyl und Miecourt mit freier Wohnung.

4) Die Besoldung der vierten Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Büren, Wangen, Aarwangen, Leuzigen, Attiswyl und Renan auf Frk. 400,

15. Nov. 1843.

und für die drei Bureaux zu Büren, Wangen und Aarwangen mit freier Wohnung.

5) Die Besoldung der fünften Klasse, enthaltend die Zollbureaux von Beurnevesin, Ins, Goumois und Kandersteg auf Frk. 300, und für Kandersteg entweder mit freier Wohnung oder dann auf Frk. 400 ohne Wohnung. Im letztern Falle hat sich der Beamte die Wohnung an einem passenden, vom Finanzdepartement zu genehmigenden Orte zu verschaffen.

6) Die Besoldung der sechsten Klasse, enthaltend die Zollbureaux zu Seeberg, Thoren, Brünig und Guttannen, auf Frk. 200.

7) Die Besoldung der siebenten Klasse, enthaltend die Zollbureaux zu Gsteig, Wengi, Lenk, Biberen, Laupen, Melchnau, Gadmen, Inkwyl, Brislach, Roggenburg, Montsevelier, La Bourg, Les Bois, Nods, Ocourt und Bourrignon auf Frk. 100.

8) Die Besoldung der achten Klasse, enthaltend die Zollbureaux zu Schangnau, Limpach, Noirmont, Müntschemier, Treiten, Kriechenwyl, Gammen, Gurbrü, Münchenwyler, Dießbach, Liesberg, Montignez, Soubey, Piquerez, Grandfontaine, Bure, Lugnez, Bonfol, Charmoille, Reclere, Wyler oder Zielebach, Röschenz und Wahlen auf Frk. 50.

II. Die Brückenknechte fallen für diejenigen Orte, wo nunmehr ein Grenzbeamter und ein Gehülfe sich befinden werden, weg, und ihre bisherigen Verrichtungen sind dem letztern aufzulegen. Wo dagegen keine Zollbureaux aufgestellt werden, soll es nach geschehener Uebergabe des Baudepartements diesem überlassen sein,

für Anstellung von Brückenknechten, insoweit dieselbe nöthig ist, zu sorgen. 15. Nov. 1843.

In Abweichung von dieser allgemeinen Regel wird

1) ein Ohmgeld- und Brückeninspektor zu Nidau aufgestellt, mit einem provisorisch auf Frk. 500 bestimmten Jahrgehalte und freier Wohnung, und

2) ein Brückenknecht zu Aarberg für die dortige Brücke und Waage beibehalten, bis das Zollbureau und die Waage nach Kallnach verlegt sein werden.

III. Sämmtliche Zollbeamte, welchen keine freie Wohnung gegeben wird, sollen passende, vom Finanzdepartement zu genehmigende, Lokale für ihren Wohnsitz und ihr Bureau verzeigen.

Kein Zoll- und Ohmgeldbeamter darf eine Wirthschaft ausüben, noch zollpflichtigen Ein-, Aus- oder Durchfuhrhandel treiben.

IV. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 15. November 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Publikation

über

Aufstellung der Zoll- und Ohmgeld-Bureaux.

15. Dec. 1843.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 15. November letzthin sind zu Vollziehung des neuen Zollgesetzes die nachstehenden Zoll- und Ohmgeld-Bureaux aufgestellt worden, bei welchen einzig vom 1. Januar 1844 an, alle zoll- und ohmgeldpflichtigen Waaren ein-, aus- oder durchgeführt werden dürfen, und die gesetzlichen Gebühren zu entrichten sind:

1) Amtsbezirk Aarberg:
   Das Zoll- und Ohmgeld-Bureau zu Kallnach.

2) Amtsbezirk Aarwangen:
   Die Bureaux von Aarwangen, Melchnau, Morgenthal und Roggwyl.

3) Amtsbezirk Büren:
   Die Bureaux von Büren, Dießbach, Lengnau, Leuzigen und Wengi.

4) Amtsbezirk Burgdorf:
   Das Bureau von Koppigen.

5) Amtsbezirk Courtelary:
   Die Bureaux von Cibourg, Pontins und Renan.

6) Amtsbezirk Delsberg:
   Die Bureaux von Bourrignon, Grellingen, Montsevelier und Roggenburg.

7) Amtsbezirk Laufen: 15. Dec. 1843.
Die Bureaux von Labourg, Liesberg, Röschenz, Wahlen und Brislach.

8) Amtsbezirk Erlach:
Anet (Ins), St. Johannsen, Müntschemir, Treiten und Zihlbrück.

9) Amtsbezirk Neuenstadt:
Neuenstadt und Nods.

10) Amtsbezirk Fraubrunnen:
Krailigen, Limpach, Utzenstorf und Zielebach.

11) Amtsbezirk Freibergen:
Epiquerez, Goumois und Soubey.

12) Amtsbezirk Frutigen:
Kandersteg.

13) Amtsbezirk Laupen:
Gümmenen, Gammen, Kriechenwyl, Gurbrü, Biberen, Laupen, Münchenwyler und Neueneck.

14) Amtsbezirk Münster:
Crémine.

15) Amtsbezirk Nidau:
Nidau.

16) Amtsbezirk Oberhasle:
Brünig, Gadmen, Guttannen.

17) Amtsbezirk Pruntrut:
Beurnevesin, Boncourt, Bonfol, Bure, Charmoille, Damvant, Fahy, Lugnez, Grandfontaine, Miécourt, Montignez, Ocourt und Reclère.

18) Amtsbezirk Saanen:
Gsteig und Saanen.

15. Dec. 1843.

19) Amtsbezirk Schwarzenburg:
Thoren.

20) Amtsbezirk Signau:
Kröschenbrunnen und Schangnau.

21) Amtsbezirk Obersimmenthal:
Lenk.

22) Amtsbezirk Trachselwald:
Huttwyl.

23) Amtsbezirk Wangen:
Attiswyl, Dürrmühle, Inkwyl, Oberönz, Seeberg und Wangen.

Alle übrigen, in diesem Verzeichniß nicht enthaltenen bisherigen Zollstätten fallen vom 1. Januar 1844 an dahin, was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Gegeben in Bern, den 15. December 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung

über

den Verschub der Vollziehung des Dekrets vom 3. März 1843, betreffend das Verbot des Spielens und Tanzens in den Pinten- und Speisewirthschaften.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 2. December 1843, betreffend das Dekret vom 3. März 1843 über das Verbot des Spielens und Tanzens in den Pinten- und Speisewirthschaften; 27. Dec. 1843.

verordnet:

§. 1.

Die Vollziehung des Dekrets vom 3. März 1843, wodurch den Pinten- und Speisewirthschaften jede Art von Spiel und das Tanzen untersagt wird, ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

§. 2.

Diese Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. December 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Freizügigkeitsvertrag

mit

dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Erklärung.

29. Dec. 1843.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der hochfürstlichen Staatsregierung zu Schwarzburg-Sondershausen in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, oder umgekehrt, aus dem souveränen Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten

bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 29. Dec. 1843.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Schwarzburg-Sondershausischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter

29. Dec. 1843.

Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) (sign.) **C. von Muralt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

Die fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Staatsregierung ist unter landständischer Zustimmung mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben

sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 29. Dec. 1843.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirksamkeit tritt, das zwar früher schon angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung und

29. Dec. 1843.

der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen am 7. Oktober 1843.

Fürstlich Schwarzburg'sches Geheimrathskollegium:

(L. S.) (sign.) **W. von Kauffberg.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) **Am Rhyn**

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, am 13. November 1843 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 5. Mai 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 29. December 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.